



**BNP PARIBAS**

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH  
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 10. März 2014**

**zur Begebung von  
Express-Zertifikaten**

**bezogen auf**

**Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe,  
Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht  
börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze**

**angeboten durch  
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.  
Paris, Frankreich**

*Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.*

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

# Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung .....	6
II. RISIKOFAKTOREN.....	42
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN .....	42
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	42
1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	42
(i) Produkt 1: Klassik Express oder Express Bonus Zertifikate .....	42
(ii) Produkt 2: Reverse Klassik Express oder Reverse Express Bonus Zertifikate.....	43
(iii) Produkt 3: Best Express Zertifikate .....	44
(iv) Produkt 4: Best Reverse Express Zertifikate .....	44
(v) Produkt 5: Alpha Express Zertifikate.....	45
(vi) Produkt 6: Best Alpha Express Zertifikate.....	46
(vii) Produkt 7: Relax Alpha Express Zertifikate.....	46
(viii) Produkt 8: Relax Express Zertifikate .....	47
(ix) Produkt 9: Relax Reverse Express Zertifikate .....	48
(x) Produkt 10: Duo Memory Express Zertifikate .....	49
2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	50
3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren.....	59
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN .....	70
IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE .....	71
V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	72
VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE .....	73
1. <u>Angaben über die Wertpapiere</u> .....	73
(i) <u>Produkt 1: Klassik Express oder Express Bonus Zertifikate</u> .....	74
(ii) <u>Produkt 2: Reverse Klassik Express oder Reverse Express Bonus Zertifikate</u> .....	76
(iii) <u>Produkt 3: Best Express Zertifikate</u> .....	77
(iv) <u>Produkt 4: Best Reverse Express Zertifikate</u> .....	78
(v) <u>Produkt 5: Alpha Express Zertifikate</u> .....	80
(vi) <u>Produkt 6: Best Alpha Express Zertifikate</u> .....	80
(vii) <u>Produkt 7: Relax Alpha Express Zertifikate</u> .....	81
(viii) <u>Produkt 8: Relax Express Zertifikate</u> .....	83
(ix) <u>Produkt 9: Relax Reverse Express Zertifikate</u> .....	86
(x) <u>Produkt 10: Duo Memory Express Zertifikate</u> .....	89
2. <u>Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland</u> .....	93
3. <u>Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich</u> .....	99

4.	<u>Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg</u> .....	104
5.	<u>Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten</u> .....	107
6.	<u>Angaben über den Basiswert</u> .....	108
VII.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT .....	109
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren .....	109
2.	Lieferung der Wertpapiere .....	109
3.	Potentielle Investoren .....	109
4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting) .....	109
VIII.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN .....	113
IX.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....	114
X.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	115
	[Produkt 1 ([Klassik] Express [Bonus] Zertifikate) .....	115
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	115
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	115
	[Produkt 2 (Reverse [Klassik] Express [Bonus] Zertifikate) .....	147
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	147
	§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	159
	§ 3 Marktstörungen .....	170
	[Produkt 3 (Best Express Zertifikate) .....	177
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	177
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	177
	§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	191
	§ 3 Marktstörungen .....	202
	[Produkt 4 (Best Reverse Express Zertifikate) .....	209
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	209
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	209
	§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	222
	§ 3 Marktstörungen .....	233
	[Produkt 5 (Alpha Express Zertifikate) .....	240
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	240
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	240
	§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	250
	§ 3 Marktstörungen .....	261
	[Produkt 6 (Best Alpha Express Zertifikate) .....	268
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	268
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	268
	§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	278

§ 3 Marktstörungen.....	289
[Produkt 7 (Relax Alpha Express Zertifikate) .....	296
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	296
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	296
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	311
§ 3 Marktstörungen.....	322
[Produkt 8 (Relax Express Zertifikate) .....	329
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	329
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	329
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	347
§ 3 Marktstörungen.....	358
[Produkt 9 (Relax Reverse Express Zertifikate) .....	365
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	365
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	365
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	383
§ 3 Marktstörungen.....	394
[Produkt 10 (Duo Memory Express Zertifikate) .....	401
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen .....	401
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen .....	401
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	418
§ 3 Marktstörungen.....	429
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen .....	436
§ 4 Automatische Ausübung der Wertpapierrechte .....	436
§ 5 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts.....	436
§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit.....	436
§ 7 Status .....	437
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle .....	437
§ 9 Bekanntmachungen.....	438
§ 10 Aufstockung, Rückkauf .....	438
§ 11 Verschiedenes .....	438
XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	439
UNTERSCHRIFTENSEITE.....	U-1

## I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigelegt.

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des

		<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (<a href="http://www.derivate.bnpparibas.com">www.derivate.bnpparibas.com</a>) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</b></p>
--	--	---

## Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.  Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt.  Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine

		börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.									
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.									
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr ist von Deloitte&Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenjahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 30. Juni 2013 endende Halbjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt. <table border="1" data-bbox="613 1587 1365 1824"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><b>Bilanz</b></td> </tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR	<b>Bilanz</b>			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR									
<b>Bilanz</b>											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände											



		1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45
		2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54
		<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
		Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	678.853,54
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-678.853,54
		Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenjahresabschlüssen vom 30. Juni 2012 und 30. Juni 2013 entnommen wurden.		
		<b>Finanzinformation</b>	<b>Halbjahresabschluss 30. Juni 2012 EUR</b>	<b>Halbjahresabschluss 30. Juni 2013 EUR</b>
		<b>Bilanz</b>		
		I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
		1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.145.000,00	212.555.577,87
		2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.286.931.422,35	2.916.712.223,58
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.399.699.996,89	2.326.860.543,39
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	900.377.159,38	802.407.621,80
		<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
		Sonstige betriebliche Erträge	433.797,71	423.431,28
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-433.797,71	-423.431,28
		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des HGB und den ergänzenden Vorschriften des GmbHG aufgestellt.		
		Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2012 nicht verschlechtert.		
		Es sind keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelspositionen nach dem 30. Juni 2013 eingetreten.		
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt.  Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		

B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.</p>
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum</p>

		gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.
--	--	---

## Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	<p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN [lautet: [●]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[●]].</p> <p><b><u>[Für Klassik Express, Express Bonus und Best Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag entweder einen Auszahlungsbetrag zu zahlen oder die Lieferung des Physischen Basiswert durchzuführen. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin verpflichtet, statt der Lieferung und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes, dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.]</p> <p><b><u>[Für Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus, Best Reverse Express, Alpha Express und Best Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.]</p> <p><b><u>[Für Relax Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zins-Zahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen (soweit ggfs. die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen) und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.]</p>

		<p>zahlen.]</p> <p><b><u>[Für Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zins-Zahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen (soweit ggfs. die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen) und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag entweder einen Auszahlungsbetrag zu zahlen oder die Lieferung des Physischen Basiswert durchzuführen. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin verpflichtet, statt der Lieferung und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes, dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.]</p>
C.2	Währung	<p>Die Wertpapiere werden in:</p> <p><b><u>[gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und Emissionswährung einfügen</u></b></p> <p><b>[[•]: EUR][•] begeben und ausgezahlt.]</b></p>
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><b><u>[Für Klassik Express, Express Bonus und Best Express, Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p><b><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></b></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen.</p> <p>Soweit keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><b><u>Rückzahlung:</u></b> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des Physischen Basiswerts entweder an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag oder spätestens am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.]</p>

**[Für Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus, Best Reverse Express, Alpha Express und Best Alpha Express Zertifikate anwendbar:**

**Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen.

Soweit keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.

**Rückzahlung:** Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages entweder an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag oder spätestens am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] **[Für Relax Alpha Express Zertifikate anwendbar:**

**Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Wertpapiere werden verzinst.

Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen.

Soweit keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.

**Rückzahlung:** Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages entweder an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag oder spätestens am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.]

**[Für Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:**

**Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Wertpapiere werden verzinst.

Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen.

Soweit keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.

**Rückzahlung:** Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die

		<p>Lieferung des Physischen Basiswerts entweder an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag oder spätestens am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.]</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der Rechte</u></p> <p><u>Außerordentliche Vorzeitige Rückzahlung:</u> Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Die Wertpapiere werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>[Entfällt.] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr der [•] ist vorgesehen.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p><b><u>[Für Klassik Express und Express Bonus Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswerts ob es zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung eines Bonus kommt. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. In diesem Fall erfolgt nach Wahl der Emittentin entweder die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder die Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. auf Zahlung des entsprechenden Gegenwerts.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts in der Regel den Nennwert eines Zertifikats unterschreitet.</p> <p>Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Nennwert eines Zertifikats bzw. unter den für ein Zertifikat gezahlten</p>

		<p>Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall kann der Wertverlust des Zertifikats nicht kompensiert werden. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls.</p> <p>Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]</p> <p><b><u>Für Reverse Klassik Express und Reverse Express Bonus Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die negative Wertentwicklung des Basiswerts ob es zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung eines Bonus kommt. Durch die Bindung des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts falls dieser die Barriere überschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger in diesem Fall an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Eine Nachschusspflicht des Wertpapierinhabers bei einer entsprechend positiven Wertentwicklung des Basiswerts besteht gleichwohl nicht.]</p> <p><b><u>Für Best Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswerts ob es zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und ggfs. zur Auszahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit der positiven Entwicklung des Basiswerts kommt. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. In diesem Fall erfolgt nach Wahl der Emittentin entweder die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder die Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. auf Zahlung des entsprechenden Gegenwerts.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts in der Regel den Nennwert eines Zertifikats unterschreitet.</p> <p>Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Nennwert eines Zertifikats bzw. unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall kann der Wertverlust des Zertifikats nicht kompensiert werden. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls.</p>
--	--	--

		<p>Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]</p> <p><b><u>[Für Best Reverse Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die negative Wertentwicklung des Basiswerts ob es zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und ggfs. zur Auszahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit der negativen Entwicklung des Basiswerts kommt. Durch die Bindung des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts falls dieser die Barriere überschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger in diesem Fall an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Eine Nachschusspflicht des Wertpapierinhabers bei einer entsprechend positiven Wertentwicklung des Basiswerts besteht gleichwohl nicht.]</p> <p><b><u>[Für Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswerts ob es zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung eines Bonus kommt. Durch die Bindung des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts falls dieser die Barriere unterschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger in diesem Fall an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere.]</p> <p><b><u>[Für Best Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswerts ob es zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und ggfs. zur Auszahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit der positiven Entwicklung des Basiswerts kommt. Durch die Bindung des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts falls dieser die Barriere unterschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger in diesem Fall an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere.]</p> <p><b><u>[Für Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Bei den vorliegenden Wertpapieren hat der Anleger einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen, wobei gemäß den Wertpapierbedingungen die Auszahlung des jeweiligen Zinses abhängig sein kann vom jeweils maßgeblichen Stand, bzw. der Wertentwicklung des Basiswerts zu dem für eine Zinszahlung maßgeblichen Zins-Feststellungstag bzw. während</p>
--	--	--



des maßgeblichen Zins-Feststellungszeitraums. Des Weiteren können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass an einem Zins-Zahlungstag nach vorstehend beschriebenen Bestimmungen ggfs. ausgefallene Zinszahlungen an späteren Zins-Zahlungstagen nachgezahlt werden können, wenn zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt bzw. während des späteren maßgeblichen Zeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen (Memory-Funktion).]

**Für Relax Express und Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:**

Die Wertpapierbedingungen der vorliegenden Wertpapiere sehen vor, dass eine positive Wertentwicklung des Basiswerts zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung des Nennwerts zuzüglich des maßgeblichen Zinses, sofern vorstehende Voraussetzungen für eine Zinszahlung erfüllt sind.

Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. In diesem Fall erfolgt nach Wahl der Emittentin entweder die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder die Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. auf Zahlung des entsprechenden Gegenwerts.

Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts in der Regel den Nennwert eines Zertifikats unterschreitet.

Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Nennwert eines Zertifikats bzw. unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Zertifikats zu kompensieren. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls.

Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]

**Für Relax Reverse Express Zertifikate anwendbar:**

Die Wertpapierbedingungen der vorliegenden Wertpapiere sehen vor, dass eine negative Wertentwicklung des Basiswerts zu einer automatischen Kündigung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung des Nennwerts zuzüglich des maßgeblichen Zinses, sofern vorstehende Voraussetzungen für eine Zinszahlung erfüllt sind.

Sofern der Basiswert eine positive Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet oder ggfs. berührt, nimmt der Anleger bei

		<p>Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts teil. In diesem Fall erfolgt nach Wahl der Emittentin entweder die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder die Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. auf Zahlung des entsprechenden Gegenwerts.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts in der Regel den Nennwert eines Zertifikats unterschreitet.</p> <p>Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Nennwert eines Zertifikats bzw. unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Zertifikats zu kompensieren. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Eine Nachschusspflicht des Wertpapierinhabers bei einer entsprechend positiven Wertentwicklung des Basiswerts besteht gleichwohl nicht.</p> <p>Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p><u>Fälligkeitstag und Finaler Bewertungstag:</u></p> <p><i>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Fälligkeitstag und Finalen Bewertungstag eingeben [•]]</i></p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Sämtliche Beträge [bzw. Lieferungen des maßgeblichen Physischen Basiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung [bzw. Übertragung] an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung [bzw. Lieferung des physischen Basiswerts] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p><u><i>[Im Falle von Relax Alpha Express, Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikaten, einfügen:</i></u></p> <p><b>Zahlung von Zinsen:</b></p> <p><u><i>[Im Falle von Relax Alpha Express Zertifikaten und einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen;</i></u> Sofern der Wertentwicklungsunterschied an [dem][während des] für den jeweiligen Zins-Zahlungstag maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] größer als [oder gleich] [•] % ist,] ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt</p>

		<p>Zahlung des Zinsbetrags zu verlangen.]</p> <p><b>[Im Falle von Relax Express, Relax Reverse Express und der Anwendbarkeit einer basiswertabhängigen Zinszahlung und im Falle von Duo Memory Express Zertifikaten, einfügen:</b></p> <p>Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] für den jeweiligen [Zins-][Bonus-]Zahlungstag maßgeblichen [[Zins-][Bonus-]Feststellungstag][ [Zins-][Bonus-]Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] [Zins][Bonus]zahlungs-Level [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] hat,] ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt Zahlung des [Zinsbetrags][Bonus] zu verlangen.]</p> <p><b>[Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p>"[Zinsbetrag][Bonus]": Der [Zinsbetrag][Bonus] entspricht [per annum] einem Prozentsatz von [•] des Nennwerts ("[Zinssatz][Bonus] p.a.") [einem festen Betrag von [•]] je Wertpapier.]</p> <p><b>[Für den Fall eines variablen Zinsbetrags/Bonus, ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p>"[Zinsbetrag][Bonus]": Der [Zinsbetrag][Bonus], entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Wertpapier, (ii) dem [Größeren aus [Zins-/Bonusuntergrenze]] [und dem] [Kleineren aus dem] Referenz-Zinssatz[, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge,] [und [Zins-/Bonusobergrenze]] und (iii) dem Zinstagequotienten.</p> <p>"Referenz-Zinssatz" ist der [•]-Monats-EURIBOR®.]</p> <p><b>Automatische Kündigung der Wertpapiere:</b></p> <p>Wenn an einem Bewertungstag die Voraussetzungen für eine automatische Kündigung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums]. Der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt:</p> <p><b>[Für Klassik Express und Express Bonus Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer über der Metis-Barriere</p>
--	--	---

		<p>notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird.]</p> <p><b><u>Für Reverse Klassik Express und Reverse Express Bonus Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u></b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird.]</p> <p><b><u>Für Best Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u></b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus dem Größeren von (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum maßgeblichen Bewertungstag.]</p> <p><b><u>Für Best Reverse Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u></b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die</p>
--	--	--

		<p>Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus dem Größeren von (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum maßgeblichen Bewertungstag.]</p> <p><b><u>Für Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied größer als [oder gleich] [●] % (der "<b>Vorzeitige Auszahlungslevel</b>") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird.]</p> <p><b><u>Für Best Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied größer als [oder gleich] [●] % (der "<b>Vorzeitige Auszahlungslevel</b>") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus dem Nennwert multipliziert mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird.]</p> <p><b><u>Für Relax Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied größer als [oder gleich] [●] % (der "<b>Vorzeitige Auszahlungslevel</b>") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags <b><u>Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen.</u></b> sofern an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] der Wertentwicklungsunterschied größer als der Zins-Zahlungslevel [oder gleich dem Zins-Zahlungslevel] ist].]</p> <p><b><u>Für Relax Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen.</u></b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als</p>
--	--	---

		<p>gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags <b><u>Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:</u></b> sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat].</p> <p><b><u>Für Relax Reverse Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u></b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags <b><u>Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:</u></b> sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel [erreicht oder] unterschritten hat].</p> <p><b><u>Für Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u></b> oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des für den maßgeblichen Bewertungstag relevanten Bonus, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Bonus-Zahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat].</p>
--	--	--

#### **Rückzahlung nach dem Finalen Bewertungstag:**

Sofern keine automatische Kündigung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier [bzw. die Lieferung des maßgeblichen Physischen Basiswerts] spätestens am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt:

#### **Für Klassik Express Zertifikate anwendbar:**

- a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet [oder erreicht] **Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere überschreitet [oder erreicht] **Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:** und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag **Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:** dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung **Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:** des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird.]

#### **Für Express Bonus Zertifikate anwendbar:**

- a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet [oder erreicht] **Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem



		<p>[Bewertungstag][Handelstag] unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere überschreitet [oder erreicht] <b><u>Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:</u></b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag <b><u>Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:</u></b> vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b><u>Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:</u></b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b><u>Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:</u></b> des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird.]</p> <p><b><u>Für Reverse Klassik Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet [oder erreicht] <b><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u></b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere unterschreitet [oder erreicht] <b><u>Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:</u></b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen</p>
--	--	---



		<p>Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b>[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:</b> des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Reverse Express Bonus Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere unterschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:</b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b>[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:</b> des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Best Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem</p>
--	--	--

		<p>[Bewertungstag][Handelstag] unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere überschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:]</b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag <b>[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:]</b> vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:]</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b>[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:]</b> des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Best Reverse Express Zertifikate anwendbar:]</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:]</b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere unterschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:]</b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen</p>
--	--	--

		<p>Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b>[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:</b> des Basiswerts<sup>(i)</sup> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Alpha Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [gleich dem Vorzeitigen Auszahlungslevel oder] kleiner als der Vorzeitige Auszahlungslevel, aber größer als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist <b>[Im Falle einer fortlaufenden Beobachtung einfügen:</b> und der Wertentwicklungsunterschied an keinem Bewertungstag [gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem <b>Größeren von</b> (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Best Alpha Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [gleich dem Vorzeitigen Auszahlungslevel oder] kleiner als der Vorzeitige Auszahlungslevel, aber größer als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist <b>[Im Falle einer fortlaufenden Beobachtung einfügen:</b> und der Wertentwicklungsunterschied an keinem Bewertungstag [gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100</p>
--	--	--

		<p>Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Relax Alpha Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [gleich dem Vorzeitigen Auszahlungslevel oder] kleiner als der Vorzeitige Auszahlungslevel, aber größer als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist <b>[Im Falle einer fortlaufenden Beobachtung einfügen:</b> und der Wertentwicklungsunterschied an keinem Bewertungstag [gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht ([ggfs.] zuzüglich des bis zum Finalen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags<b>[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:</b> sofern an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] der Wertentwicklungsunterschied größer als der Zins-Zahlungslevel [oder gleich dem Zins-Zahlungslevel] ist].</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Relax Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere überschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:</b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die</p>
--	--	--

		<p>[maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert ([ggfs.] zuzüglich des fälligen Zinsbetrags <b>[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen]</b>, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat]) entspricht.</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag <b>[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen]</b>, vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen]</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b>[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen]</b> des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Relax Reverse Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen]</b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] über der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere unterschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen]</b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht ([ggfs.] zuzüglich des fälligen Zinsbetrags<b>[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen]</b>, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel [erreicht oder]</p>
--	--	---

		<p>unterschriften hat]).</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag <b>[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:</b> vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung <b>[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:</b> des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird.]</p> <p><b>[Für Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:</b></p> <p>a) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet [oder erreicht] <b>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</b> und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag] [Handelstag] unter der Metis-Barriere notiert [oder dieser entsprochen] hat], aber [mindestens ein Basiswert<sub>(i)</sub>] [keiner der Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschreitet <b>[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung, einfügen:</b> und der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an keinem Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht (ggfs. zuzüglich des fälligen Bonus, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Bonus-Zahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat).</p> <p>b) Wenn weder eine automatische Kündigung erfolgt ist noch a) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag <b>[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:</b> vorbehaltlich des folgenden Absatzes c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit <b>[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:</b> dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung ermittelt wird.]</p>
--	--	---

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung zusätzlich anwendbar:**

c) In den Fällen der oben stehenden Absatzes c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß b) ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes c) wird unverzüglich nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen veröffentlicht.]]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages [Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen: bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). [Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen: Nach Wahl der



		<p>Emittentin gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt c) kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen.] Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]</p>
C.19	<p>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes</p>	<p>Der endgültige Referenzpreis, bzw. der maßgebliche Wertentwicklungsunterschied (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiere ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs bzw. Wertentwicklungsunterschied (d.h. der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung beiden beobachteten Basiswerte, wobei die Wertentwicklung der in Prozent ausgedrückte Quotient aus dem maßgeblichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> am maßgeblichen Bewertungstag und seinem Startkurs ist) des Basiswerts bzw. der Basiswerte am maßgeblichen Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am maßgeblichen Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><b><u>Im Falle der Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der [●] Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] <b><u>Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:</u></b> ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]</p> <p><b><u>Im Falle der Feststellung des Referenzpreises durch die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]</p> <p><b><u>Für den Fall des Abstellens auf Gold als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Sollte am Finalen Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (Afternoon Fixing) stattfinden und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht werden, ist der am Finalen Bewertungstag am</p>



		Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "Morning Fixing" Kurs der Referenzpreis.]
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Der Basiswert][Die Basiswerte] und die entsprechende Internetseite[n] auf [der][denen] Informationen über [den Basiswert][die Basiswerte] zum Emissionstermin [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][des Wertpapiers] erhältlich sind:  [Angabe des Basiswerts/der Basiswerte][jeweilige Internetseite] oder deren Nachfolgesite.

## Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag.</li> <li>- Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen.</li> <li>- Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.</li> <li>- Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den</li> </ul>

		<p>Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken.</p> <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</li> <li>- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</li> </ul>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p>

[Für Klassik Express, Express Bonus, Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus, Best Express, Best Reverse Express, Alpha Express und Best Alpha Express Zertifikate anwendbar: Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]

[Für Relax Alpha Express, Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate anwendbar: Die Wertpapiere verbriefen über die gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen erfolgenden Zins- bzw. Bonuszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden (Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen bzw. eines Bonus in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen scheidet eine Kompensation von Verlusten vollständig aus).]

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.

[Im Falle eines Futureskontrakt als Basiswert:

Der Basiswert kann unter Umständen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Hierbei kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.]

[Für Klassik Express, Express Bonus, Best Express, Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate ggfs. anwendbar:

Risiko bei Physischer Lieferung

Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch

		<p>beim Halten des Physischen Basiswerts.</p> <p>Bei der Berechnung der zu liefernden Physischen Basiswerte werden Nachkommastellen beim Bezugsverhältnis nicht berücksichtigt. Es wird immer nur die Anzahl von Physischen Basiswerten geliefert, die der Multiplikation ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen des Bezugsverhältnisses entspricht. Für den Gegenwert aus den Nachkommastellen multipliziert mit dem Bezugsverhältnis erfolgt der Spitzenausgleichswert in Höhe des Gegenwertes je Physischem Basiswertes wie er anhand des Referenzpreises am Bewertungstag festgestellt wird.</p> <p>Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird mit dem Referenzpreis multipliziert. Der zu zahlende Betrag kann substantiell unter dem gezahlten Kaufpreis liegen.】</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("<b>Kündigungsbetrag</b>"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegten Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.</p> <p><u>Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.</p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.</p>
--	--	--

Abhängigkeit vom Basiswert

[Für Klassik Express, Express Bonus, Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus, Best Express und Best Reverse Express Zertifikate anwendbar:

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbestimmungen die Barriere verletzt hat, kann der Auszahlungspreis abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Für Alpha Express, Best Alpha Express und Relax Alpha Express Zertifikate anwendbar:

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Wertentwicklungsunterschied der Basiswerte gemäß den Wertpapierbestimmungen die Barriere verletzt hat, kann der Auszahlungspreis abhängig von der Entwicklung des jeweils maßgeblichen zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Wertentwicklungsunterschieds an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]

[Für Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate ggfs. anwendbar:

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbestimmungen die Barriere verletzt hat, kann der Auszahlungspreis bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier

		<p>gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.</p> <p>Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]</p> <p><b><u>[Für Relax Alpha Express Zertifikate, Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate ggfs. anwendbar:</u></b></p> <p>Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags bzw. Bonus in Abhängigkeit des maßgeblichen Wertentwicklungsunterschieds vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags/Bonus maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags/Bonus nicht vor, so entfällt Zahlung des Zinsbetrags/Bonus für den maßgeblichen Zins/Bonus-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge/Boni zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge/Boni eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.]</p> <p><b><u>[Für Klassik Express, Express Bonus, Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus, Alpha Express, Relax Alpha Express, Relax Express, Relax Reverse Express und Duo Memory Express Zertifikate anwendbar:</u></b></p> <p>Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.]</p> <p>Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapieres bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben.</li> <li>• Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können.</li> <li>• Aufgrund der automatischen Kündigungsmöglichkeit können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden.</li> <li>• Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer automatischen Kündigung oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.</li> <li>• Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen.</li> <li>• Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.</li> <li>• Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann.</li> <li>• Die Entwicklung des Basiswertes und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab.</li> <li>• Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer in Höhe von mindestens 0,1 % des Kaufpreises bzw. Verkaufswertes werden könnte.</li> <li>• Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten.</li> <li>• Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem</li> </ul>
--	--	--

		aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

## Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem <b>[●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]]</b> interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf des Prospekts.]</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis [des Wertpapiers] [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist:</p> <p><b>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</b></p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "<b>Gegenpartei</b>") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als</p>



		<p>Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>

## II. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.*

***Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.***

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

### **A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN**

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin gemäß diesem Prospekt begebenen Wertpapiere betreffen, finden sich im Registrierungsformular im Abschnitt "Risikofaktoren" auf Seite 4 ff..

### **B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE**

#### **1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren**

Anleger, die mit Wertpapieren handeln möchten, müssen die Funktionsweise der enthaltenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufbetrag eines Wertpapiers liegen kann. Insbesondere werden Centbeträge kaufmännisch gerundet.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" ggfs. auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

#### **(i) Produkt 1: Klassik Express oder Express Bonus Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite

das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages bzw. (soweit nach den Wertpapierbedingungen anwendbar) nach Wahl der Emittentin auf Lieferung des Physischen Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

## **(ii) Produkt 2: Reverse Klassik Express oder Reverse Express Bonus Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je höher der maßgebliche Referenzpreis über den Startkurs steigt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der besten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer entsprechend vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung

einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

### **(iii) Produkt 3: Best Express Zertifikate**

Der Anleger trägt das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages bzw. (soweit nach den Wertpapierbedingungen anwendbar) nach Wahl der Emittentin auf Lieferung des Physischen Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

### **(iv) Produkt 4: Best Reverse Express Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Wertpapiers nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je höher der maßgebliche Referenzpreis über den Startkurs steigt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der besten Entwicklung maßgeblich ist. Der

Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

#### **(v) Produkt 5: Alpha Express Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschiedes unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Wertentwicklungsunterschieds an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

#### **(vi) Produkt 6: Best Alpha Express Zertifikate**

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschiedes unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Wertentwicklungsunterschieds an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

#### **(vii) Produkt 7: Relax Alpha Express Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschiedes unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Wertentwicklungsunterschieds an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags und ggfs. des Zinsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit des maßgeblichen Wertentwicklungsunterschieds vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zins-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

#### **(viii) Produkt 8: Relax Express Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags und ggfs. des Zinsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zins-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte

Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages bzw. (soweit nach den Wertpapierbedingungen anwendbar) nach Wahl der Emittentin auf Lieferung des Physischen Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

#### **(ix) Produkt 9: Relax Reverse Express Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je höher der maßgebliche Referenzpreis über den Startkurs steigt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der besten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer entsprechend vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags und ggfs. des Zinsbetrags sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zins-Zahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages bzw. (soweit nach den Wertpapierbedingungen anwendbar) nach Wahl der Emittentin auf Lieferung des Physischen Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die



Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

**(x) Produkt 10: Duo Memory Express Zertifikate**

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises des maßgeblichen Basiswerts unter die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und dass allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. In dem Fall der automatischen Kündigung erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags und ggfs. des Bonus sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Liegen zu einem für die Zahlung des Bonus maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Bonuszahlung nicht vor, so entfällt Zahlung des Bonus für den maßgeblichen Bonus-Zahlungstag komplett. Dementsprechend ausgefallene Zinsbeträge werden ggfs. zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt (Memory-Effekt). Der Erwerber der Wertpapiere sollte jedoch beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich mit einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages bzw. (soweit nach den Wertpapierbedingungen anwendbar) nach Wahl der Emittentin auf Lieferung des Physischen Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

## 2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

### Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (ii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Wertpapiere entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Des Weiteren sind die Reverse Wertpapiere (Produkt 2, 4 und 9) einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil sich die Entwicklung des Auszahlungsbetrages bei diesen umgekehrt zur Entwicklung des Basiswertes verhält.

Soweit der den Wertpapieren zugrundeliegende Basiswert aus einer oder mehrerer Aktien besteht, ist zu beachten, dass die Wertpapiere über eine etwaige Zins- oder Bonuszahlung hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen begründen, so dass über etwaige Zins- oder Bonuszahlungen hinaus keine sonstigen laufenden Erträge generiert werden. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden (Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen bzw. eines Bonus in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen scheidet eine Kompensation von Verlusten vollständig aus).

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**) und für den Fall, dass ein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des

Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw. und, sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nicht teil.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Wertpapiere im Freiverkehr zu kündigen, mit der Folge, dass kein Handel im Freiverkehr stattfindet.

#### **Risiko bei physischer Lieferung**

Für die Produkte 1 und 3 sowie 8 bis 10 können die Wertpapierbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Basiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts tragen, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend Null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.

- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

#### **Risiko der beschränkten Laufzeit**

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbiefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag), in denen eine automatische Kündigung der Wertpapiere erfolgt.

#### **Abwicklungsrisiko**

Zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen.

#### **Bedingte Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge**

Soweit die Wertpapiere keine periodische Zahlung eines Zinsbetrags oder Bonus vorsehen, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die Wertpapiere weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbiefen und über die gegebenenfalls anfallenden Bonuszahlungen hinaus keinen laufenden Ertrag abwerfen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Soweit die Wertpapiere die periodische Zahlung eines Zinsbetrags oder Bonus vorsehen, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die Wertpapiere über die Zins- bzw. Bonuszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zins- oder Bonuszahlungen hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

#### **Währungsrisiken**

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Werte des Basiswerts), sondern auch von

ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

### **Finanzierungskosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, bei der Emission, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Wertpapiere gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

### **Finanztransaktionssteuer**

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden. Eine Anwendung war ursprünglich ab dem 1. Januar 2014 geplant.

Der RL-Vorschlag sieht vor, dass die FTT auf Finanztransaktionen erhoben wird, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT soll nach dem RL-Vorschlag durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt werden. Sie soll in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen soll sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung ergeben. Die FTT soll von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet werden, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für

dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, sollen alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT haften.

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten deshalb beachten, dass nach Einführung einer FTT in der vorstehend beschriebenen Form insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % sein kann, vorausgesetzt die zuvor dargestellten Voraussetzungen liegen vor. Der Inhaber von Wertpapieren kann in diesem Fall gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Wertpapiere beeinflusst werden. Hingegen sollte die Emission der unter diesem Programm emittierter Wertpapiere selbst keiner Besteuerung mit FTT unterliegen.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Im Rahmen dieser Verhandlungen sind Änderungen jederzeit möglich und werden derzeit auch diskutiert. Außerdem muss der – gegebenenfalls geänderte – RL-Vorschlag noch als Richtlinie ("RL") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Eine Einigung der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorausgesetzt, ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass die Einführung der FTT frühestens Mitte 2014, gegebenenfalls aber auch erst später erfolgen wird. Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

#### **Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten**

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist (vgl. Besteuerung – Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten). FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

## **Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags**

### **Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin**

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

### **Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

## **Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen**

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

## **Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere**

In Bezug auf die Wertpapiere können, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.



Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch in Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

### **Emittentin**

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtung. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

### **Veräußerung der Wertpapiere**

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme von etwaigen Zins- oder Bonuszahlungen vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

### **Anpassungsereignisse**

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolgebasiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Der Kündigungsbetrag kann aufgrund des billigen Ermessens der Emittentin geringer ausfallen und unter gegebenen Umständen "**Null (0)**" betragen und somit zu einem **Totalverlust** führen.

### **3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die zugrundeliegenden Basiswerte sowie die darin enthaltenen Werte.

#### **Aktien**

Handelt es bei dem Basiswert um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

#### *Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien*

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung kann die Kursentwicklung beeinflussen.

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien*

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenfalls einen Einfluss auf die Kursentwicklung einer Aktie haben die Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, die Finanzaussichten, die Marktposition, Kapitalmaßnahmen, die Aktionärsstruktur und die Risikosituation des Emittenten der Aktie.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

#### *Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte*

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Aktien nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die als Basiswert verwendeten Aktien beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Aktie oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

#### *Keine Eintragung ins Aktionärsregister bei physischer Lieferung von Namensaktien*

Wenn es sich bei der als Basiswert verwendeten Aktie um eine auf den Namen des Inhabers eingetragene Aktie handelt oder die in einem Basiswert enthaltenen Aktien (z.B. in einem Index) auf den Namen des Inhabers eingetragen sind (jeweils eine "Namensaktie") und die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Aktien gemäß den Bedingungen physisch zu liefern, können die Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte) nur von Aktionären ausgeübt werden, die im Aktionärsregister oder einem vergleichbaren offiziellen vom Emittenten dieser Namensaktien geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensaktien ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Aktien lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die börsenmäßige Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Aktionärsregister. In diesen Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

#### *Währungsrisiken*

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet wird, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

#### *Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie*

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

#### **Metalle und Rohstoffe**

Handelt es bei dem Basiswert um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe*

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

### *Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe*

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass für den jeweiligen Basiswert an verschiedenen Orten verschiedene Werte festgelegt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Bedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.**

### *Kartelle und regulatorische Änderungen*

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Metalle auswirken kann.

### *Geringe Liquidität*

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

### *Politische Risiken*

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Wertpapiergläubigern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export

und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

### Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

### Futureskontrakte

Handelt es bei dem Basiswert um Futureskontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Futureskontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

### Börsennotierte Fondsanteile

Handelt es bei dem Basiswert um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

#### *Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung*

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür,

dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

#### *Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten*

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

#### *Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error*

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

#### *Konzentrationsrisiken*

Ein als Basiswert verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

#### *Währungsrisiken*

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken



beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

#### *Interessenkonflikte*

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

#### *Gebühren auf verschiedenen Ebenen*

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

### *Eingeschränkte Aufsicht*

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

### **Nicht börsennotierte Fondsanteile**

Handelt es bei dem Basiswert um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

#### *Marktrisiko*

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert verwendeten Fonds erworbenen Wertpapiere oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

#### *Illiquide Anlagen*

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

#### *Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts*

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapiergläubiger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

### *Auflösung eines Fonds*

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

### *Konzentrationsrisiken*

Der als Basiswert verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

### *Währungsrisiken*

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

### *Märkte mit geringer Rechtssicherheit*

Der als Basiswert verwendete Fonds kann u.U. in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht und unterliegt damit zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann.

### *Abhängigkeit von den Anlageverwaltern*

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder

Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

#### *Interessenkonflikte*

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

#### *Gebühren auf verschiedenen Ebenen*

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können

Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

#### *Eingeschränkte Aufsicht*

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

#### **Währungswechselkurse**

Handelt es bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. des Managers zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

#### **Referenzsätze**

Handelt es bei dem Basiswert um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden.

### **III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

##### ***Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren Gegenpartei ("**Gegenpartei**"). Daher können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

##### ***Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse***

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.

##### ***Durch Verweis einbezogene Dokumente***

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie gelten jeweils als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und
- Nachtrag vom 13. Februar 2014 zum Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

Die oben genannten Dokumente können auf [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) eingesehen werden.

Die nicht ausdrücklich in den Basisprospekt einbezogenen Abschnitte der vorstehenden Dokumente sind für Anleger nicht relevant.

## V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

**Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**



## VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

### 1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

#### *(a) Allgemeiner Hinweis*

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren in Form von Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz beantragt. Des Weiteren wurde die Notifizierung des Basisprospektes an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg beantragt.

#### *(b) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Wertpapieren*

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe VI. 2. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Wertpapiere wahrzunehmen hat (siehe VI. 3. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich).

Darüber hinaus trifft die Emittentin zum Datum dieses Prospekts auch im Großherzogtum Luxemburg derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer).

**Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.**

#### *(c) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen*

Für den Fall der Produkte 1 bis 10 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Für den Fall der Produkte 1 und 3 sowie 8 bis 10, hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in

der Auszahlungswährung oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts (gemäß der Definition in den Wertpapierbedingungen). Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Sofern die Wertpapierbedingungen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen und da die Lieferung des Physischen Basiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Finalen Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Physischen Basiswerts das Risiko weiterer Kursschwankungen.

Soweit es sich bei dem Basiswert um ein börsennotierten Fondsanteil handelt, ist zu beachten, dass der maßgebliche Kurs für die Feststellung des Auszahlungsbetrags, bzw. im Falle einer physischen Lieferung der Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte, des Erreichens bzw. Unterschreitens des jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. einer Verletzung der jeweiligen Barriere sowohl den an der in den Wertpapierbedingungen jeweils genannten Maßgeblichen Börse als auch den von dem in den Wertpapierbedingungen jeweils genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.

Soweit es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit einer Reverse-Struktur handelt (Produkte 2, 4 und 9), so ist zu berücksichtigen, dass trotz einer möglicherweise eintretenden entsprechend positiven maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts, die zum Absinken des Auszahlungsbetrags unter null führt, keine Nachschusspflicht der Wertpapierinhaber entsteht.

Die Produkte 7, 8, 9 und 10 gewähren dem Wertpapierinhaber ferner das Recht, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages bzw. Bonus zu verlangen.

*(d) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.*

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem maßgeblichen Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

#### **(i) Produkt 1: Klassik Express oder Express Bonus Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Addition des Nennwerts des Wertpapiers und des maßgeblichen Bonus besteht. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts weder am Finalen Bewertungstag, noch –

soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht, im Falle eines Express Bonus Zertifikats zuzüglich des maßgeblichen Bonus.

- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.

Alternativ zur Zahlung des Auszahlungsbetrags kann der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen das Recht eingeräumt werden, in diesem Auszahlungsszenario den maßgeblichen Basiswert gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen physisch zu liefern und für Bruchteile von Basiswerten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte kommt es jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. der Barriere entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreicht oder über- oder unterschreitet. Ferner ist im Falle der Feststellung der maßgeblichen Wertentwicklung gemäß (c) die Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung während des relevanten Zeitraums maßgeblich – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Klassik Express Zertifikate oder Express Bonus Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Überschreiten bzw. Erreichen des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer über der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte gilt – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – die vorstehende Besonderheit entsprechend, dass es für die Feststellung des Überschreitens oder Erreichens der Metis-Barriere jeweils auf die Betrachtung sämtlicher oder mindestens eines Basiswerts ankommt.

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

**(ii) Produkt 2: Reverse Klassik Express oder Reverse Express Bonus Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Addition des Nennwerts des Wertpapiers und des maßgeblichen Bonus besteht. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht, im Falle eines Reverse Express Bonus Zertifikats zuzüglich des maßgeblichen Bonus.
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an mindestens einem Bewertungstag die Barriere überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.

Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte kommt es jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. der Barriere entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreicht oder über- oder unterschreitet. Ferner ist im Falle der Feststellung der maßgeblichen Wertentwicklung gemäß (c) die Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung während des relevanten Zeitraums maßgeblich – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Reverse Klassik Express Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Unterschreiten bzw. Erreichen

des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer unter der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte gilt – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – die vorstehende Besonderheit entsprechend, dass es für die Feststellung des Unterschreitens oder Erreichens der Metis-Barriere jeweils auf die Betrachtung sämtlicher oder mindestens eines Basiswerts ankommt.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

### **(iii) Produkt 3: Best Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus dem Größeren von (i) der Addition des Nennwerts des Wertpapiers und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zu dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht.
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an mindestens einem Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Alternativ zur Zahlung des Auszahlungsbetrags kann der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen das Recht eingeräumt werden, in diesem Auszahlungsszenario den maßgeblichen Basiswert gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen physisch zu liefern und für Bruchteile von Basiswerten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte kommt es jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. der Barriere entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreicht oder über- oder unterschreitet. Ferner ist im Falle der Feststellung der jeweils maßgeblichen Wertentwicklung gemäß (a) und (c) die Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung während des relevanten Zeitraums maßgeblich – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Best Express Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Überschreiten bzw. Erreichen des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer über der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte gilt – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – die vorstehende Besonderheit entsprechend, dass es für die Feststellung des Überschreitens oder Erreichens der Metis-Barriere jeweils auf die Betrachtung sämtlicher oder mindestens eines Basiswerts ankommt.

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

#### **(iv) Produkt 4: Best Reverse Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus dem Größeren von (i) der Addition des Nennwerts des Wertpapiers und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen

Wertentwicklung zu dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht.
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an mindestens einem Bewertungstag die Barriere überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte kommt es jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. der Barriere entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreicht oder über- oder unterschreitet. Ferner ist im Falle der Feststellung der jeweils maßgeblichen Wertentwicklung gemäß (a) und (c) die Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung während des relevanten Zeitraums maßgeblich – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Best Reverse Express Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Unterschreiten bzw. Erreichen des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer unter der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte gilt – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – die vorstehende Besonderheit entsprechend, dass es für die Feststellung des Unterschreitens oder Erreichens der Metis-Barriere jeweils auf die Betrachtung sämtlicher oder mindestens eines Basiswerts ankommt.

Der Zahlungsbetrag kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

**(v) Produkt 5: Alpha Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden beobachteten Basiswerte) den bestimmten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Addition des Nennwerts des Wertpapiers und des maßgeblichen Bonus besteht. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der Wertentwicklungsunterschied weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht.
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der Wertentwicklungsunterschied an mindestens einem Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren von minus einhundert Prozent und dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

**(vi) Produkt 6: Best Alpha Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden beobachteten Basiswerte) den bestimmten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den



Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der ermittelt wird aus dem Nennwert multipliziert mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der Wertentwicklungsunterschied weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht.
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der Wertentwicklungsunterschied an mindestens einem Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren von minus einhundert Prozent und dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

#### **(vii) Produkt 7: Relax Alpha Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden beobachteten Basiswerte) den bestimmten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags. Dabei kann gemäß den Wertpapierbedingungen die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags davon abhängig sein, dass der Wertentwicklungsunterschied an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode größer ist als der Zins-Zahlungslevel oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der Wertentwicklungsunterschied weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht zuzüglich des für den Finalen Bewertungstag maßgeblichen Zinsbetrags. Dabei kann gemäß den Wertpapierbedingungen die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags davon abhängig sein, dass der Wertentwicklungsunterschied an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode größer ist als der Zins-Zahlungslevel oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der Wertentwicklungsunterschied an mindestens einem Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren von minus einhundert Prozent und dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Der Zahlungsbetrag kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Zahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Zusätzlich zur Zahlung eines Zinsbetrags gemeinsam mit dem Zahlungsbetrag bei automatischer Kündigung oder bei Rückzahlung, sehen die Wertpapierbedingungen die periodischen Zahlungen eines Zinsbetrags vor. Dabei kann jedoch die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags gemäß den Wertpapierbedingungen davon abhängig sein, dass der Wertentwicklungsunterschied an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode größer ist als der Zins-Zahlungslevel oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern die Wertpapierbedingungen eine feste oder stufenweise sich ändernde Verzinsung vorsehen, entspricht der Zinsbetrag (i) entweder einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag oder (ii) dem in den Wertpapierbedingungen aufgeführten und ggfs. für die jeweiligen Zinsperioden bestimmten Prozentsatz *per annum* (p. a.) je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Zinsperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag auf

der Basis des maßgeblichen Zinstagequotienten (wie nachstehend ausgeführt) berechnet werden.

- (b) Sofern die Wertpapierbedingungen eine variable Verzinsung vorsehen, wird der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Zinsperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenz-Zinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge, sowie dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

Referenz-Zinssatz bezeichnet den EURIBOR® Angebotssatz, der von der maßgeblichen Stelle für den maßgeblichen Zeitraum veröffentlicht wird, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Die Abkürzung **EURIBOR®** steht für Euro Interbank Offered Rate; Dabei handelt es sich um ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Der EURIBOR® wird täglich für Zeiträume von einer oder mehreren Wochen bzw. von einem bis zu zwölf Monaten ermittelt.

Zinstagequotient bezeichnet jeweils die folgenden Zinsberechnungsmethoden:

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Wertpapierbedingungen können die Anwendung einer sog. Memory Funktion auf die Verzinsung vorsehen. Danach gilt, dass wenn an einem Zins-Feststellungstag bzw. für eine Zins-Feststellungsperiode die Voraussetzungen zur Zahlung des Zinsbetrags nicht vorliegen sollten (Zins-Zahlungslevel wird nicht erreicht/überschritten) und demgemäß für diese Zinsperiode die Zahlung des Zinsbetrags entfällt, so wird der jeweils ausgefallene Zinsbetrag gemeinsam mit einem späteren Zinsbetrag nachträglich ausbezahlt, sofern zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zahlung des Zinsbetrags vorliegen. Eine zusätzliche Verzinsung des nachträglich gezahlten Zinsbetrags ab dem ursprünglich möglichen Zahlungstermin erfolgt nicht.

#### **(viii) Produkt 8: Relax Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags. Dabei kann gemäß den Wertpapierbedingungen die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags davon abhängig sein, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht zuzüglich des für den Finalen Bewertungstag maßgeblichen Zinsbetrags. Dabei kann gemäß den Wertpapierbedingungen die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags davon abhängig sein, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.

Alternativ zur Zahlung des Zahlungsbetrags kann der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen das Recht eingeräumt werden, in diesem Zahlungsszenario den maßgeblichen Basiswert gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen physisch zu liefern und für Bruchteile von Basiswerten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Zahlungswährung zu bezahlen.

Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte kommt es jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens

des Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. der Barriere entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreicht oder über- oder unterschreitet. Ferner ist im Falle der Feststellung der maßgeblichen Wertentwicklung gemäß (c) die Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung während des relevanten Zeitraums maßgeblich – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Relax Express Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Überschreiten bzw. Erreichen des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer über der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte gilt – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – die vorstehende Besonderheit entsprechend, dass es für die Feststellung des Überschreitens oder Erreichens der Metis-Barriere jeweils auf die Betrachtung sämtlicher oder mindestens eines Basiswerts ankommt.

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Zusätzlich zur Auszahlung eines Zinsbetrags gemeinsam mit dem Auszahlungsbetrag bei automatischer Kündigung oder bei Rückzahlung, sehen die Wertpapierbedingungen die periodischen Zahlungen eines Zinsbetrags vor. Dabei kann jedoch die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags gemäß den Wertpapierbedingungen davon abhängig sein, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern die Wertpapierbedingungen eine feste oder stufenweise sich ändernde Verzinsung vorsehen, entspricht der Zinsbetrag (i) entweder einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag oder (ii) dem in den Wertpapierbedingungen aufgeführten und ggfs. für die jeweiligen Zinsperioden bestimmten Prozentsatz *per annum* (p. a.) je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Zinsperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag auf der Basis des maßgeblichen Zinstagequotienten (wie nachstehend ausgeführt) berechnet werden.
- (b) Sofern die Wertpapierbedingungen eine variable Verzinsung vorsehen, wird der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Zinsperiode erlauben, für den

Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenz-Zinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge, sowie dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

Referenz-Zinssatz bezeichnet den EURIBOR® Angebotssatz, der von der maßgeblichen Stelle für den maßgeblichen Zeitraum veröffentlicht wird, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Die Abkürzung **EURIBOR®** steht für Euro Interbank Offered Rate; Dabei handelt es sich um ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Der EURIBOR® wird täglich für Zeiträume von einer oder mehreren Wochen bzw. von einem bis zu zwölf Monaten ermittelt.

Zinstagequotient bezeichnet jeweils die folgenden Zinsberechnungsmethoden:

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Wertpapierbedingungen können die Anwendung einer sog. Memory Funktion auf die Verzinsung vorsehen. Danach gilt, dass wenn an einem Zins-Feststellungstag bzw. für eine Zins-Feststellungsperiode die Voraussetzungen zur Zahlung des Zinsbetrags nicht vorliegen sollten (Zins-Zahlungslevel wird nicht erreicht/überschritten) und demgemäß für diese Zinsperiode die Zahlung des Zinsbetrags entfällt, so wird der jeweils ausgefallene Zinsbetrag gemeinsam mit einem späteren Zinsbetrag nachträglich ausbezahlt, sofern zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zahlung des Zinsbetrags vorliegen. Eine zusätzliche Verzinsung des nachträglich gezahlten Zinsbetrags ab dem ursprünglich möglichen Zahlungstermin erfolgt nicht.

#### **(ix) Produkt 9: Relax Reverse Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag

aufgelaufenen Zinsbetrags. Dabei kann gemäß den Wertpapierbedingungen die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags davon abhängig sein, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel unterschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht zuzüglich des für den Finalen Bewertungstag maßgeblichen Zinsbetrags. Dabei kann gemäß den Wertpapierbedingungen die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags davon abhängig sein, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel unterschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Bewertungstag die Barriere überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung ermittelt wird.

Alternativ zur Zahlung des Zahlungsbetrags kann der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen das Recht eingeräumt werden, in diesem Zahlungsszenario den maßgeblichen Basiswert gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen physisch zu liefern und für Bruchteile von Basiswerten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Zahlungswährung zu bezahlen.

Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte kommt es jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. der Barriere entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. die maßgebliche Barriere erreicht oder über- oder unterschreitet. Ferner ist im Falle der Feststellung der maßgeblichen Wertentwicklung gemäß (c)

die Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung während des relevanten Zeitraums maßgeblich – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Relax Reverse Express Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Überschreiten bzw. Erreichen des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer unter der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte gilt – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – die vorstehende Besonderheit entsprechend, dass es für die Feststellung des Unterschreitens oder Erreichens der Metis-Barriere jeweils auf die Betrachtung sämtlicher oder mindestens eines Basiswerts ankommt.

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Zusätzlich zur Auszahlung eines Zinsbetrags gemeinsam mit dem Auszahlungsbetrag bei automatischer Kündigung oder bei Rückzahlung, sehen die Wertpapierbedingungen die periodischen Zahlungen eines Zinsbetrags vor. Dabei kann jedoch die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags gemäß den Wertpapierbedingungen davon abhängig sein, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zins-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Zins-Feststellungsperiode den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel unterschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern die Wertpapierbedingungen eine feste oder stufenweise sich ändernde Verzinsung vorsehen, entspricht der Zinsbetrag (i) entweder einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag oder (ii) dem in den Wertpapierbedingungen aufgeführten und ggfs. für die jeweiligen Zinsperioden bestimmten Prozentsatz *per annum* (p. a.) je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Zinsperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag auf der Basis des maßgeblichen Zinstagequotienten (wie nachstehend ausgeführt) berechnet werden.
- (b) Sofern die Wertpapierbedingungen eine variable Verzinsung vorsehen, wird der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Zinsperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenz-Zinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge, sowie dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.



Dabei können die Wertpapierbedingungen zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

Referenz-Zinssatz bezeichnet den EURIBOR® Angebotssatz, der von der maßgeblichen Stelle für den maßgeblichen Zeitraum veröffentlicht wird, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Die Abkürzung **EURIBOR®** steht für Euro Interbank Offered Rate; Dabei handelt es sich um ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Der EURIBOR® wird täglich für Zeiträume von einer oder mehreren Wochen bzw. von einem bis zu zwölf Monaten ermittelt.

Zinstagequotient bezeichnet jeweils die folgenden Zinsberechnungsmethoden:

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Wertpapierbedingungen können die Anwendung einer sog. Memory Funktion auf die Verzinsung vorsehen. Danach gilt, dass wenn an einem Zins-Feststellungstag bzw. für eine Zins-Feststellungsperiode die Voraussetzungen zur Zahlung des Zinsbetrags nicht vorliegen sollten (Zins-Zahlungslevel wird nicht erreicht/überschritten) und demgemäß für diese Zinsperiode die Zahlung des Zinsbetrags entfällt, so wird der jeweils ausgefallene Zinsbetrag gemeinsam mit einem späteren Zinsbetrag nachträglich ausbezahlt, sofern zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zahlung des Zinsbetrags vorliegen. Eine zusätzliche Verzinsung des nachträglich gezahlten Zinsbetrags ab dem ursprünglich möglichen Zahlungstermin erfolgt nicht.

#### **(x) Produkt 10: Duo Memory Express Zertifikate**

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des für den maßgeblichen Bewertungstag relevanten Bonus. Die Zahlung des jeweiligen Bonus ist jedoch davon abhängig, dass der maßgebliche Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte an dem maßgeblichen Bonus-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Bonus-Feststellungsperiode den maßgeblichen Bonus-Zahlungslevel überschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen

bestimmt). Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte den Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der maßgebliche Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte weder am Finalen Bewertungstag, noch –soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert des Wertpapiers entspricht zuzüglich des für den Finalen Bewertungstag maßgeblichen Bonus. Die Zahlung des jeweiligen Bonus ist jedoch davon abhängig, dass der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Bonus-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Bonus-Feststellungsperiode den maßgeblichen Bonus-Zahlungslevel überschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).
- (c) Wenn es – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem der festgelegten Zeitpunkte nicht zu einer automatischen Kündigung der Wertpapiere gemäß (a) gekommen ist und der maßgebliche Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte an einem Bewertungstag die Barriere unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung, bzw. im Falle der Airbag-Variante, aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus eins und der Airbag-Schwelle, multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird – wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Alternativ zur Zahlung des Zahlungsbetrags kann der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen das Recht eingeräumt werden, in diesem Zahlungsszenario den maßgeblichen Basiswert gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen physisch zu liefern und für Bruchteile von Basiswerten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Zahlungswährung zu bezahlen.

Im Falle der Anwendbarkeit der Metis-Variante, können Duo Memory Express Zertifikate für die automatische Kündigung der Wertpapiere zudem vorsehen, dass, zusätzlich zu dem unter (a) dargestellten Szenario (Überschreiten bzw. Erreichen des Vorzeitigen Auszahlungslevels), eine automatische Kündigung auch dann erfolgt, wenn der Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt während eines Metis-Beobachtungszeitraums immer über der Metis-Barriere notiert oder diese erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert kann geringer sein, als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der zu liefernde Basiswert einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Zusätzlich zur Auszahlung eines Bonus gemeinsam mit dem Auszahlungsbetrag bei automatischer Kündigung oder bei Rückzahlung, sehen die Wertpapierbedingungen die periodischen Zahlungen eines Bonus vor. Die Zahlung des jeweiligen Bonus gemäß den Wertpapierbedingungen ist jedoch davon abhängig, dass der maßgebliche Beobachtungskurs eines Basiswerts oder, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, beider Basiswerte an dem maßgeblichen Bonus-Feststellungstag, bzw. während der maßgeblichen Bonus-Feststellungsperiode den maßgeblichen Bonus-Zahlungslevel überschreitet oder diesem entspricht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Sofern an einem Bonus-Feststellungstag bzw. für eine Bonus-Feststellungsperiode die vorgenannten Voraussetzungen zur Zahlung des Bonus nicht vorliegen sollten und entfällt demgemäß für diese Bonusperiode die Zahlung des Bonus, so wird der jeweils ausgefallene Bonus gemeinsam mit einem späteren Bonus nachträglich ausbezahlt, sofern zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zahlung des Bonus vorliegen. Eine zusätzliche Verzinsung des nachträglich gezahlten Bonus ab dem ursprünglich möglichen Zahlungstermin erfolgt nicht.

Der zu zahlende Bonus wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern die Wertpapierbedingungen eine feste oder stufenweise sich ändernde Verzinsung vorsehen, entspricht der Bonus (i) entweder einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag zahlbaren festen Bonus oder (ii) dem in den Wertpapierbedingungen aufgeführten und ggfs. für die jeweiligen Bonusperioden bestimmten Prozentsatz *per annum* (p. a.) je Zertifikat und wird für die jeweilige Bonusperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Bonusperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Bonusperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag auf der Basis des maßgeblichen Zinstagequotienten (wie nachstehend ausgeführt) berechnet werden.
- (b) Sofern die Wertpapierbedingungen eine variable Verzinsung vorsehen, wird der Bonus für die jeweilige Bonusperiode, bzw., sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Bonusperiode erlauben, für den Zeitraum einer angefangenen Bonusperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenz-Zinssatz, gegebenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge, sowie dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen zusätzlich eine Bonusuntergrenze und/oder eine Bonusobergrenze vorsehen.

Referenz-Zinssatz bezeichnet den EURIBOR® Angebotssatz, der von der maßgeblichen Stelle für den maßgeblichen Zeitraum veröffentlicht wird, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

Die Abkürzung **EURIBOR®** steht für Euro Interbank Offered Rate; Dabei handelt es sich um ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Der EURIBOR® wird täglich für Zeiträume von einer oder mehreren Wochen bzw. von einem bis zu zwölf Monaten ermittelt.

Zinstagequotient bezeichnet jeweils die folgenden Zinsberechnungsmethoden:

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Bonusperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Bonusberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen in einer Bonusperiode durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Bonusperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Bonusperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Bonusperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag Bonusperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

*(e) Weitere Angaben zu den Wertpapieren*

*Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere*

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

*Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

*Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber*

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

## **2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland**

*Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung für die einzelnen Jurisdiktionen beruht auf den in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.*

**Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.**

### **In Deutschland steuerlich ansässige Investoren**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

### **In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten**

#### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Zertifikate aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der

Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapiere abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Investors in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns- bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der

Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

#### *Kapitalertragsteuer*

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Die inländische Zahlstelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen Zahlstelle nicht möglich ist, hat die inländische Zahlstelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische Zahlstelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen Zahlstelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinhalts durch die inländische Zahlstelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

#### **In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten**

##### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen

Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und ihren Anschaffungskosten (d.h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer wie oben dargestellt unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässigen Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

#### *Kapitalertragsteuer*

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und aufgrund der Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.



## **Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

## **Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

## **Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder

vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Die Republik Österreich und Luxemburg (voraussichtlich bis 31. Dezember 2014) erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent angestiegen ist. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht, der eine Reihe von Änderungsempfehlungen enthält, deren Umsetzung zu einer Erweiterung der oben genannten Informationspflichten führen würde. Das Europäische Parlament sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 24. April 2009 bzw. am 13. Mai 2009 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen.

Eine zweite Überprüfung der Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 2. März 2012 veröffentlicht. Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung, unter anderem die weitverbreitete Nutzung von Offshore-Gebieten durch Intermediäre und das Wachstum der Schlüsselmärkte für die mit Schuldforderungen vergleichbaren Produkte, stützen die vorgebrachte Argumentation für eine Ausweitung des Geltungsbereichs nicht nur der Richtlinie, sondern auch der relevanten Abkommen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

### **3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich**

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in der Republik Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG]) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

#### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in der Republik Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in der Republik Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in der Republik Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in der Republik Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in der Republik Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in der Republik Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in der Republik Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in der Republik Österreich kann das Besteuerungsrecht der Republik Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

#### **Einkommensbesteuerung von Wertpapieren**

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot gelten als Veräußerung (außer es werden bestimmte in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG genannte Meldungen gemacht). Außerdem gilt der Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich zB durch Wegzug als Veräußerung; bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat sowie nach Norwegen und Liechtenstein kommt es diesfalls auf Antrag zu einem Aufschub der Besteuerung.

In der Republik Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit ihren Einkünften daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50 % und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Gemäß § 27 Abs. 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In der Republik Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen wie private Personen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben

werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z. B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Wertpapieren beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten, während bei betrieblich gehaltenen Wertpapieren auch Anschaffungsnebenkosten dazugezählt werden. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

In der Republik Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus der Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren sowie mit daraus zufließenden Zinsen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kann jedoch der KEST-Abzug unterbleiben. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann; nach § 94 Z 12 EStG kann der KEST-Abzug jedoch unterbleiben (KEST-Befreiung).

Ab 1. Januar 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen (jedoch höchstens im Ausmaß von 25 % der negativen Einkünfte). Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von betrieblichen Zwecken dienenden und treuhändig gehaltenen Depots. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Da die Emittentin keine Zweigniederlassung in der Republik Österreich hat, trifft sie keine KEST-Abzugsverpflichtung im Sinne der obigen Ausführungen.

### *Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Investmentfonds*

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

### **Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein**

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Ein ähnliches Abkommen, das zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen wurde, ist seit dem 1. Jänner 2014 anwendbar. Die Steuerabkommen sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### **EU-Quellensteuer**

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen

und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Nach einer Information des BMF gelten bei Indexzertifikaten mit Kapitalgarantie alle zugesicherten Erträge als Zinsen iSd EU-QuStG. In Bezug auf sonstige (nicht garantierte) Erträge auf Indexzertifikate wird nach dem Basiswert unterschieden.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer**

Die Republik Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Republik Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen für Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (z. B. die Wertpapiere), wenn auf die daraus erzielten Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten ab 1. Jänner 2014 im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt. Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. In bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 EStG genannten Konstellationen unterbleibt diese Besteuerung.

#### **4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg**

*Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.*

##### **Quellensteuer**

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit dem die EU-Richtlinie 2003/48/EG ("**EU-Zinsrichtlinie**") umgesetzt wurde, und der Anwendung bestimmter weiterer Abkommen, die mit einer Anzahl abhängiger oder angeschlossener Gebiete abgeschlossen worden sind, die eine mögliche Anwendung eines Quellensteuersatzes (35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinszahlungen an bestimmte, in Luxemburg nicht ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte als "gleichgestellte Einrichtungen" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU Zinsrichtlinie bezeichnete juristische Personen) vorsehen, wenn die Emittentin eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne der oben genannten Richtlinie (siehe den Abschnitt unter der Überschrift "*EU-Zinsrichtlinie*") bzw. der entsprechenden Abkommen benennt;
- (ii) in Luxemburg ansässiger natürlicher Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge eingeführt worden ist (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU-Zinsrichtlinie umgesetzt wurde). Dieses Gesetz sollte für Zinserträge gelten, die ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufen und ab dem 1. Januar 2006 gezahlt worden sind.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 geänderten Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine zehnprozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat.

Die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % bzw. die 10 % Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.



Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Quellensteuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

### **Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne**

Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen vorbehaltlich der Anwendung des oben genannten Gesetzes vom 21. Juni 2005, in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 geänderten Fassung, nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber sind oder gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, Niederlassung oder einen Sitz hat.

### **Vermögenssteuer**

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögenssteuer erhoben, es sei denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässig Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögenssteuer befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der am 24. Oktober 2008 geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der am 17. Dezember 2010 geänderten Fassung, sowie (v) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007; oder
- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, Niederlassung oder einen Sitz hat.

Bezüglich natürlicher Personen hat das Gesetz vom 23. Dezember 2005, in seiner jeweils geltenden Fassung, die Vermögenssteuer mit Wirkung ab 2006 abgeschafft.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Sofern Wertpapiere ohne Gegenleistung übertragen werden,

- (a) wird auf eine solche Übertragung von Wertpapiere im Falle des Todes eines Anleihehabers in Fällen, in denen der verstorbene Inhaber im erbschaftssteuerlichen Sinn keine in Luxemburg ansässige Person war, keine Erbschaftssteuer erhoben; bzw.
- (b) wird Luxemburger Schenkungssteuer in Fällen erhoben, in denen die Schenkung auf der Grundlage einer von einem Luxemburger Notar errichteten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

### **Umsatzsteuer**

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung möglich ist.

### **Sonstige Steuern und Abgaben**

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingetragen oder angemeldet. Im Falle der freiwilligen Eintragung oder im Falle eines Verfahrens vor einem luxemburger Gericht oder der Vorlage der Wertpapiere gegenüber einer "*autorité constituée*" kann das betreffende Gericht oder die "*autorité constituée*" gegebenenfalls die Eintragung der Wertpapiere verlangen, wobei in einem solchen Fall für die Eintragung der Wertpapiere in der Regel die gesetzlich festgelegte Eintragungsgebühr fällig wird (die sich zum Datum dieses Prospekts auf EUR 12 (in Worten: zwölf Euro) beläuft).

### **Ansässigkeit**

Ein Wertpapiergläubiger wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

## **5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten**

Ziel der US-amerikanischen Vorschrift über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) ist es, ausländische Finanzinstitute außerhalb der USA (*foreign financial institution* – "FFI") in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung dadurch einzubeziehen, dass diese bestimmte Meldepflichten gegenüber der US-Steuerbehörde in Bezug auf Konten erfüllen, die sie für natürliche Personen oder Rechtsträger führen, die in den USA steuerpflichtig sind oder für ausländische Rechtsträger, die unmittelbar oder mittelbar von in den USA steuerpflichtige Personen beherrscht werden.

Aufgrund dieser Vorschriften sind die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen, möglicherweise verpflichtet, Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("foreign passthru payments") anwendbare endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden bzw. auf (ii) Wertpapiere geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder sonstige unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ist unklar. Am 31. Mai 2013 haben die Bundesrepublik Deutschland und die USA ein bilaterales Abkommen unterzeichnet, welches die Implementierung von FATCA für deutsche Unternehmen erleichtern soll. Dem vom Bundestag am 27. Juni 2013 beschlossenen Gesetzesentwurf über die zur Ratifikation des bilateralen Abkommens notwendigen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 5. Juli 2013 zugestimmt. Ein entsprechendes Gesetz wird nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten; dies ist bisher noch nicht geschehen. Ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung des bilateralen Abkommens in nationales deutsches Recht existiert dagegen bisher noch nicht.

Eine abschließende Aussage über die Auswirkungen des bilateralen Abkommens auf die Emittentin und ihre hieraus resultierenden Mitteilungs- und Einbehaltungspflichten ist daher noch nicht möglich. Abhängig von der gesetzlichen Umsetzung, kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Kundeninformationen in Bezug auf Kontoinhaber aus den USA an eine deutsche Behörde zu melden um (i) vom Steuereinbehalt unter FATCA auf empfangene Zahlungen befreit zu werden und/oder (ii) sich im Einklang mit anwendbarem Recht zu verhalten. Darüber hinaus haben sich Deutschland und die USA noch nicht auf eine Vorgehensweise in Bezug auf einen Steuerabzug bei ausländisch durchlaufenden Zahlungen (was auch Zahlungen auf die Wertpapiere einschließen kann) verständigt. Sollte Deutschland das bilaterale Abkommen vom 31. Mai 2013 nicht in nationales Recht umsetzen, könnten sich hieraus für die Emittentin aufgrund von FATCA Mitteilungs- und Einbehaltungspflichten ergeben, die von den hier dargestellten Pflichten abweichen.

## **6. Angaben über den Basiswert**

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der einen Austausch des Basiswertes unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Basiswerte bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

## VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

### 1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Eventuelle Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, des Emissionsvolumens, Angaben zu Platzeuren, sowie ein eventuelles Zeichnungsverfahren in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

### 2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

### 3. Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

### 4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003. Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und

angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen /Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

Die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung, Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

### **Nicht-Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg geplant.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospektes oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den

jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

#### *Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der

US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.



## **VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Wertpapiere sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

## **IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeinen Bedingungen). Ausgenommen ist ferner die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

## X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### [Produkt 1 ([Klassik] Express [Bonus] Zertifikate)]

#### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Wertpapierinhaber") eines **[KLASSIK] EXPRESS [BONUS] Zertifikats** (das "Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf [den Basiswert (der "Basiswert")][die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „Basiswert<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „Basiswerte<sub>(i)</sub>“)], der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("Auszahlungswährung") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "Nennwert").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "Vorzeitige Auszahlungsbetrag")] [bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag (der "Maßgebliche Betrag"). Der Maßgebliche Betrag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("Lieferung")] wird wie folgt ermittelt:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet [Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

##### Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von **[•]** Bankgeschäftstagen]

[nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **unterschreitet [oder erreicht]** [Für den Fall der Metis-Variante einfügen: und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere **überschreitet [oder erreicht]** [Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen: und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] **[erreicht oder] unterschritten** hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, [Für den Fall eines Klassik Express Zertifikats, ist folgende Regelung anwendbar: der dem Nennwert entspricht.] [Für den Fall eines Express Bonus Express Zertifikats, ist folgende Regelung anwendbar: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

**Nennwert + Bonus]**

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag [Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes d),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen: dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen: des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird:

[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:

**Nennwert x Wertentwicklung]**

[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts und einer Airbag-Variante einfügen:

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]**

[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]**

[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

- d) In den Fällen der oben stehenden Absatzes c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß c) ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** Nach Wahl der Emittentin gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt d) kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen.] Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Administrator":** ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

**"Airbagschwelle":** ist die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in **[•]** ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen **[•]** % und **[•]** % des Startkurses liegen wird] und [am **[Festlegungstag][•]]** [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag":** ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]]** und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]]** und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"**Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [●] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines mehrerer Basiswerte ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Basiswert<sub>(i)</sub>**": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [Ggfs. weitere Basiswerte einfügen.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Beobachtungskurs**": [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] [.] [beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in *einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten *Beobachtungstagen* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage *durchgehend* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][Basiswert<sub>(i)</sub>] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]



**[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Metalls*, eines *Rohstoffs*, eines *Fondsanteils* und eines *Währungswechselkurses* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Schlusskurs* [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [*Schlussabrechnungspreis*][*Exchange Delivery Settlement Price*] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*, *Silber*, *Platin* oder *Palladium*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der [Basiswert][jeweilige Basiswert<sub>(t)</sub>] ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin *physische Lieferung* zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bezugsverhältnis**": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Startkurs entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

**[Für den Fall eines *jeweils festen/stufenweisen Bonus* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

**Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der an dem [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] wie folgt festgelegt wird:

**Nennwert x BonusLevel**

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Hypothetischer Investor"**: bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Manager"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt"**: ist der dem Wertpapier als [Basiswert][jeweiliger Basiswert<sub>(t)</sub>] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**Für den Fall der *Metis-Variante* ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Metis-Barriere"**: ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**Für den Fall der *Metis-Variante* ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Metis-Beobachtungszeitraum"**: [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin **physische Lieferung** zu wählen und eines **Basiswerts**, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin **physische Lieferung** zu wählen und mehrerer **Basiswerte**, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der gemäß § 1 Absatz (2) d) zu liefernde maßgebliche Basiswert<sup>(i)</sup>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sup>(i)</sup>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.]]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die **Terminbörse** ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup>.]

**[Gegebenenfalls ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] an am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Aktie* oder eines *Index* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer *Non-Quanto Umrechnung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die

Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

***[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:***

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[\bullet] / [\bullet].[\bullet]$

## Produkt 1 ([Klassik] Express [Bonus] Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>{(0)}</sub> * ("●")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus [Bonus-Level]* in ●]	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	[Metis-Barriere* in ●] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[Barriere* in ●]	[Airbagschwelle*]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag[e]*]	Be-wertungs-tage* Fälligkeits-tag*	[Auto-matische[r] Vorzeitige[r] Auszahl-ungstag[e]*]	[Bezugs-Ver-hältnis*]
●●	● [Details zum Basiswert <sub>{(0)}</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>{(0)}</sub> * ("●")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
●	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>



## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch

darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht



unverzögert durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

(1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

(2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]



**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

## [Produkt 2 (Reverse [Klassik] Express [Bonus] Zertifikate)

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

#### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **REVERSE [KLASSIK] EXPRESS [BONUS] Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert (der "**Basiswert**")][die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „**Basiswert**<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sub>(i)</sub>“)], der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")] [bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet [Für den Fall der Metis-Variante einfügen: oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

#### Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet [oder erreicht]** Für den Fall der **Metis-Variante** einfügen: und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere **unterschreitet [oder erreicht]** Für den Fall einer **durchgehenden Beobachtung** einfügen: und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] **erreicht oder überschritten hat]**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, Für den Fall eines **Reverse Klassik Express Zertifikats**, ist folgende **Regelung** anwendbar: der dem Nennwert entspricht.] Für den Fall eines **Reverse Express Bonus Express Zertifikats**, ist folgende **Regelung** anwendbar: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

**Nennwert + Bonus]**

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit Für den Fall einer **Airbag-Variante** einfügen: dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung Für den Fall mehrerer **Basiswerte** einfügen: des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird:

Für den Fall eines einzelnen **Basiswerts** einfügen:

**Nennwert x Wertentwicklung]**

Für den Fall eines einzelnen **Basiswerts** und einer **Airbag-Variante** einfügen:

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]**

Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und Betrachtung des Basiswerts mit der **besten** Wertentwicklung einfügen:

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]**

Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und Betrachtung des Basiswerts mit der **schlechtesten** Wertentwicklung einfügen:

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]**

Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und einer **Airbag-Variante** und Betrachtung des Basiswerts mit der **besten** Wertentwicklung einfügen:

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

"**Airbagschwelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [●] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] überschreitet.]

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines mehrerer Basiswerte ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert<sub>(i)</sub>": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [Ggfs. weitere Basiswerte einfügen].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] [.] [beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●.]]] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgehend festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin oder Palladium) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der [Basiswert][jeweilige Basiswert<sub>(t)</sub>] ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (Afternoon Fixing) stattfinden sollte und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "Morning Fixing" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

**[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Bonus": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

**[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Bonus": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der an dem [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] wie folgt festgelegt wird:

**Nennwert x BonusLevel**



Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][jeweiliger Basiswert<sub>(i)</sub>] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**[Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**[Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Beobachtungszeitraum**": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzpreis": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei [Basiswerten][ Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(t)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] zugewiesene Terminbörse.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten

aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

[Wobei "ReverseLevel" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]

## Produkt 2 (Reverse [Klassik] Express [Bonus] Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>t(0)</sub> * ("[●"])	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Administrator*]	[Referenzstelle*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus] [Bonus-Level]* in [●]	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	Reverse-Level*	[Barriere* in [●]]	[Metis- Barriere* in [●]] [Metis- Beobachtungs- zeitraum*]	[Airbagschwelle*]	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage*]	Bewertungstage*/ Fälligkeitstag*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]
[●][●]	[●]  [Details zum Basiswert <sub>t(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●]	[●] [maßgeb. Reuters-Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>t(0)</sub> * ("[●]")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
[●]	[●]	[●]	[●] [maßgeb. Reuters-Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch



darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][a.][b.][c.][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzögert durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.



- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]



## Produkt 3 (Best Express Zertifikate)

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **BEST EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert (der "**Basiswert**")][die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „**Basiswert**<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sub>(i)</sub>“)], der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags [**Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")][ bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag [**Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet [**Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus dem **Größeren von** (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum maßgeblichen Bewertungstag:

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:**

**MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]**

**[Für den Fall, dass bei mehreren Basiswerten auf den Basiswert mit der besten Wertentwicklung abgestellt wird, einfügen:**

**MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]**

**[Für den Fall, dass bei mehreren Basiswerten auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung abgestellt wird, einfügen:**

**MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]**

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **unterschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere **überschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] **erreicht oder unterschritten** hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes d),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:** dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung **[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:** des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]**

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts und einer Airbag-Variante einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

- d) In den Fällen der oben stehenden Absatzes c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der

Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß c) ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). **Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** Nach Wahl der Emittentin gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt d) kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen.] Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

"**Airbagschwelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [●] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**"Barriere":** ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

**["Barrieren-Ereignis":** ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

**Für den Fall eines einzelnen Basiswerts ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Basiswert":** ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

**Für den Fall eines mehrerer Basiswerte ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Basiswert<sub>(i)</sub>":** bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [Ggfs. weitere Basiswerte einfügen].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs":** [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] [.] [beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].] [Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem

Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die **Berechnungsstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs"**: ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren **Beobachtungstagen** festgestellt wird:**

**"Beobachtungstag[e]"**: [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum **durchgehend** ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Beobachtungszeitraum"**: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in **einzelne Zeiträume** unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Beobachtungszeitraum"**: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten **Beobachtungstagen** festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Bewertungstage"**: sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgehend festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin oder Palladium) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der [Basiswert][jeweilige Basiswert<sub>(t)</sub>] ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bezugsverhältnis**": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem



Startkurs entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

**[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

**[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der an dem [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] wie folgt festgelegt wird:

#### **Nennwert x BonusLevel**

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>]



- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][jeweiliger Basiswert<sub>(t)</sub>] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**[Für den Fall der *Metis-Variante* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**[Für den Fall der *Metis-Variante* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Beobachtungszeitraum**": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1

stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin *physische Lieferung* zu wählen und eines *Basiswerts*, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin *physische Lieferung* zu wählen und mehrerer *Basiswerte*, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der gemäß § 1 Absatz (2) d) zu liefernde maßgebliche Basiswert<sub>(t)</sub>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(t)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].] **[Im Fall eines *börsengehandelten Referenzfondsanteils* gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Aktie* oder eines *Index* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$\text{(Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag / Startkurs) x 100 \%}$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs:

$$\text{(Referenzpreis / Startkurs) x 100 \%}$$

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer *Non-Quanto Umrechnung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung

maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

***[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:***

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]$

### Produkt 3 (Best Express Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(0)</sub> * ("[●]")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus] [Bonus-Level]* in [●]	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[Barriere* in [●]]	[Airbagschwelle*]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage*]	Bewertungstage* / Fälligkeitstag*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[Bezugs-Verhältnis*]
[●][●]	[●] [Details zum Basiswert <sub>(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●] [maßgebl. Reuters-Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

#### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>(0)</sub> * ("[●]")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
[●]	[●]	[●]	[●] [maßgebl. Reuters-Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch



darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][a.][b.][c.][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzögert durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.



- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
  - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder
  - (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]



## **[Produkt 4 (Best Reverse Express Zertifikate)**

### **Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### **§ 1**

##### **Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **BEST REVERSE EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert (der "**Basiswert**")][die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „Basiswert<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „Basiswerte<sub>(i)</sub>“)], der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags in [•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")][ bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus dem **Größeren von** (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum maßgeblichen Bewertungstag:

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:**

**MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]**

**[Für den Fall, dass bei mehreren Basiswerten auf den Basiswert mit der besten Wertentwicklung abgestellt wird, einfügen:**

**MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]**

**[Für den Fall, dass bei mehreren Basiswerten auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung abgestellt wird, einfügen:**

**MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]**

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere **unterschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] **erreicht oder überschritten hat]**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:** dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung **[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:** des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]**

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts und einer Airbag-Variante einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

"**Airbagschwelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser

Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag":** ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**"Barriere":** ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

**["Barrieren-Ereignis":** ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] überschreitet.]

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Basiswert":** ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines mehrerer Basiswerte ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Basiswert<sub>(i)</sub>":** bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[.] [und] den Basiswert 2 [Ggfs. weitere Basiswerte einfügen].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs":** [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] [.]][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs]][dem

ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●.] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs"**: ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des Basiswerts.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

**"Beobachtungstag[e]"**: [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Beobachtungszeitraum"**: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Beobachtungszeitraum"**: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Bewertungstage"**: sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage *durchgehend* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer *Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Schlusskurs* [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis*[Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold, Silber, Platin* oder *Palladium*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der [Basiswert][jeweilige Basiswert<sub>(t)</sub>] ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

**Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

**Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der an dem [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] wie folgt festgelegt wird:

**Nennwert x BonusLevel**

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts, bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]



**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Hypothetischer Investor"**: bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Manager"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt"**: ist der dem Wertpapier als [Basiswert][jeweiliger Basiswert<sub>(t)</sub>] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**Für den Fall der *Metis-Variante* ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Metis-Barriere"**: ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**Für den Fall der *Metis-Variante* ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Metis-Beobachtungszeitraum"**: [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]



Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [•] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(t)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$\text{[ReverseLevel – (Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag / Startkurs)] x 100 \%}$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$\text{[ReverseLevel – (Referenzpreis / Startkurs)] x 100 \%}$$

[Wobei "**ReverseLevel**" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten

Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[\bullet] / [\bullet].[\bullet]$

## Produkt 4 (Best Reverse Express Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>t(0)</sub> * ("●")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus [Bonus-Level]* in ●]	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	Reverse-Level*	[Metis-Barriere* in ●] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[Barriere* in ●]	[Airbagschwelle*]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage*]	Bewertungstage*/ Fälligkeitstag*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]r]
●●	● [Details zum Basiswert <sub>t(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>t(0)</sub> * ("●")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
●	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch

darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;



- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und



gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
  - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder
  - (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

## [Produkt 5 (Alpha Express Zertifikate)]

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **ALPHA EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „**Basiswert**<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sub>(i)</sub>“), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags in [**•**] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [**•**] (in Worten: [**•**]) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")] [bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
  - a) Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer** als [**oder gleich**] [**•**] % (der "**Vorzeitige Auszahlungslevel**") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

##### Nennwert + Bonus

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [**•**] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [**gleich** dem Vorzeitigen Auszahlungslevel **oder**] **kleiner** als der Vorzeitige Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [**oder gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist **[Im Falle einer fortlaufenden Beobachtung einfügen:** und der Wertentwicklungsunterschied an **keinem** Bewertungstag [**gleich** dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied **oder**] **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen



Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% + \text{MAX} (- 100\%; \text{Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag})]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

["**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Basiswert<sub>(i)</sub>": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1 und den Basiswert 2.

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgehend festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für den Basiswert<sub>(i)</sub> fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte

bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold, Silber, Platin* oder *Palladium*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der jeweilige Basiswert<sub>(i)</sub> ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

**[Für den Fall eines *jeweils festen/stufenweisen Bonus* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

**[Für den Fall eines *prozentual ausgedrückten Bonus* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der an dem [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] wie folgt festgelegt wird:

**Nennwert x BonusLevel**

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Erlaubter Wertentwicklungsunterschied**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Erlaubte Wertentwicklungsunterschied.

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Fondsdokumentation"**: bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des Basiswerts<sub>(i)</sub> durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Hypothetischer Investor"**: bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Manager"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt"**: ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert<sub>(i)</sub> jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei Basiswerten<sub>(i)</sub>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.])

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist in Bezug auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).])

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzwerte**": sind die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugrundeliegenden Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup> an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten<sup>(i)</sup>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup>.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup> zugewiesene Terminbörse.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup> am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) seinem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$



und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

**"Wertentwicklungsunterschied"**: entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts 1 und des Basiswerts 2.

**["Wertentwicklungsunterschieds-Ereignis"**: ist das Ereignis, wenn der Wertentwicklungsunterschied während des Beobachtungszeitraums den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied [erreicht oder] unterschreitet.]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]



## Produkt 5 (Alpha Express Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(0)</sub> * ("[●"])	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus] [BonusLevel] * in [●]	Vorzeitiger Auszahlungs- level*	Barriere* in [●]	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn: / Ende:][Beobach- tungstag][Beo- bachtungstage*]	Bewertungs- tage*/ Fälligkeits- tag*	[Auto- matische[r] Vorzeitige[r] Auszahl- ungstag[e]*]	Erlaubter Wertent- wicklungs- unter- schied*
[●][●]	[●]  [Details zum Basiswert <sub>(0)</sub> gemäß der nach- stehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●] [maßgebl. Reuters- Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>(0)</sub> * ("[●]")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub- Manager*]	[Verwahrstelle*]
[●]	[●]	[●]	[●] [maßgebl. Reuters- Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch

darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.



Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Wertentwicklungsunterschieds-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]



**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

## [Produkt 6 (Best Alpha Express Zertifikate)]

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **BEST ALPHA EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte<sup>(i)</sup> (jeweils ein „**Basiswert**<sup>(i)</sup>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sup>(i)</sup>“), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
  - a) Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als [oder gleich] [●] %** (der "**Vorzeitige Auszahlungslevel**") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus dem Nennwert multipliziert mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem in Prozent ausgedrückten Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird:

**Nennwert x [100 % + MAX(Bonus; Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag)]**

- (i) Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.
- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [gleich dem Vorzeitigen Auszahlungslevel oder] **kleiner** als der Vorzeitige Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist **[Im Falle einer fortlaufenden Beobachtung**

**einfügen:** und der Wertentwicklungsunterschied an **keinem** Bewertungstag **[gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.

- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**Nennwert x [100% + MAX (- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Administrator":** ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag":** ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Basiswert<sub>(i)</sub>": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1 und den Basiswert 2.

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●]des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage **durchgehend** festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines **Futureskontraktes** als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für den Basiswert<sub>(i)</sub> fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der **Schlusskurs** [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines **Index** als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte

bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold, Silber, Platin* oder *Palladium*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der jeweilige Basiswert<sub>(i)</sub> ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

**[Für den Fall eines *jeweils festen/stufenweisen Bonus* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

**[Für den Fall eines *prozentual ausgedrückten Bonus* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der an dem [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] wie folgt festgelegt wird:

**Nennwert x BonusLevel**

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [maßgeblichen] [Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Erlaubter Wertentwicklungsunterschied**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Erlaubte Wertentwicklungsunterschied.

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.



**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Fondsdokumentation"**: bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des Basiswerts<sub>(i)</sub> durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Hypothetischer Investor"**: bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Manager"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt"**: ist der dem Wertpapier als Basiswert<sub>(i)</sub> jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei Basiswerten<sub>(i)</sub>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.] **[Im Fall eines *börsegehandelten Referenzfondsanteils* gegebenenfalls einfügen:** ist **sowohl** der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.])

**[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist in Bezug auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).])

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzwerte**": sind die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugrundeliegenden Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup> an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten<sup>(i)</sup>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup>.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sup>(i)</sup> zugewiesene Terminbörse.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup> am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) seinem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

**(Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag / Startkurs) x 100 %**

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

**"Wertentwicklungsunterschied"**: entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts 1 und des Basiswerts 2.

**["Wertentwicklungsunterschieds-Ereignis"**: ist das Ereignis, wenn der Wertentwicklungsunterschied während des Beobachtungszeitraums den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied [erreicht oder] unterschreitet.]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[[\bullet] / [\bullet]].[\bullet]$

## Produkt 6 (Best Alpha Express Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(0)</sub> * ("●")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus] [BonusLevel]* in ●	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	Barriere* in ●	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage*]	Bewertungstage*/ Fälligkeitstag*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	Erlaubter Wertentwicklungsunterschied*
●●	● [Details zum Basiswert <sub>(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	●	●	● [maßgeb. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>(0)</sub> * ("●")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
●	●	●	● [maßgeb. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch

darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][(ii)][(iii)][(iv)][(v)] [(vi)][a.][b.][c.][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;



- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und



gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Wertentwicklungsunterschieds-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

## [Produkt 7 (Relax Alpha Express Zertifikate)

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **RELAX ALPHA EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte<sup>(i)</sup> (jeweils ein „**Basiswert**<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sub>(i)</sub>“), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags und (ii) die Zahlung des Zinsbetrages an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag **[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen]**, sofern der Wertentwicklungsunterschied an [dem][während des] für den jeweiligen Zins-Zahlungstag maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] **größer als [oder gleich] [●] %** (der "**Zins-Zahlungslevel**") ist,] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [●] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")] [bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
  - a) Wenn an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer als [oder gleich] [●] %** (der "**Vorzeitige Auszahlungslevel**") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags **[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen]**, sofern an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] der Wertentwicklungsunterschied **größer als der Zins-Zahlungslevel [oder gleich dem Zins-Zahlungslevel]** ist].

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.



- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **[gleich dem Vorzeitigen Auszahlungslevel oder] kleiner als** der Vorzeitige Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist **[Im Falle einer fortlaufenden Beobachtung einfügen:** und der Wertentwicklungsunterschied an **keinem** Bewertungstag **[gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht ([ggfs.] zuzüglich des bis zum Finalen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags **[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:** sofern an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] der Wertentwicklungsunterschied **größer** als der Zins-Zahlungslevel **[oder gleich dem Zins-Zahlungslevel]** ist].
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**Nennwert x [100% + MAX(- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Administrator"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag"**: ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**"Basiswert<sub>(i)</sub>":** bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1 und den Basiswert 2.

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs":** [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs":** ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

**"Beobachtungstag[e]":** [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in *einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten *Beobachtungstagen* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage *durchgehend* festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für den Basiswert<sub>(i)</sub> fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Metalls*, eines *Rohstoffs*, eines *Fondsanteils* und eines *Währungswechselkurses* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Schlusskurs* [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [*Schlussabrechnungspreis*][*Exchange Delivery Settlement Price*] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*, *Silber*, *Platin* oder *Palladium*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der jeweilige Basiswert<sub>(i)</sub> ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Erlaubter Wertentwicklungsunterschied": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Erlaubte Wertentwicklungsunterschied.

**[Für den Fall, einer *variablen Verzinsung*, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"EURIBOR®": ist der Euro Interbank Offered Rate; ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [•]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [•] Monaten.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar

nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Fondsdokumentation"**: bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

**[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Futureskontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses* oder eines *Fondsanteils* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des Basiswerts<sub>(i)</sub> durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Hypothetischer Investor"**: bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**[Für den Fall einer *variablen Verzinsung*, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Interbanken-Markt"**: bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert<sub>(i)</sub> jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenz-Banken**": sind die Banken, deren Angebotssätze für Termin-Einlagen gegenwärtig zur Ermittlung des Referenz-Zinssatzes herangezogen werden.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei Basiswerten<sub>(i)</sub>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist **sowohl** der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist in Bezug auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenz-Zinssatz" ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlichte Referenz-Zinssatz.

Für den Fall, dass der Referenz-Zinssatz künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird und/oder von einer anderen Stelle festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenz-Zinssätze für die Berechnung des Zinsbetrags künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenz-Zinssatzes veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Wird an einem der Zins-Festlegungstag der bestimmten Laufzeit der jeweilige Referenz-Zinssatz nicht oder nicht für die betreffende Zinsperiode veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [vier][•] von ihr ausgewählte Referenz-Banken auffordern, ihr die Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in EUR für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um (zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts) etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel, Belgien) am jeweiligen Zins-Festlegungstag mitzuteilen.

Falls mindestens [zwei][•] Referenz-Banken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, wird der Referenz-Zinssatz für den jeweiligen Zins-Festlegungstag als arithmetisches Mittel dieser Angebotssätze ermittelt.

Für den Fall, dass lediglich [eine][•][oder][keine][•] der [vier][•] ausgewählten Referenz-Banken einen Angebotssatz mitteilt, wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Referenz-Zinssatz in Übereinstimmung mit Marktstandards nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

"Referenz-Zinssatz-Geschäftstag": ist jeder Tag, an dem der Referenz-Zinssatz üblicherweise von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlicht wird.



"**Referenz-Zinssatz-Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz-Referenzstelle.]

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten<sub>(i)</sub>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]



**"Wertentwicklung"**: ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts<sup>(i)</sup>, am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) seinem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$\text{(Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag / Startkurs) x 100 \%}$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$\text{(Referenzpreis / Startkurs) x 100 \%}$$

**"Wertentwicklungsunterschied"**: entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts 1 und des Basiswerts 2.

**["Wertentwicklungsunterschieds-Ereignis"**: ist das Ereignis, wenn der Wertentwicklungsunterschied während des Beobachtungszeitraums den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied [erreicht oder] unterschreitet.]

**Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zinsbetrag"**: Der Zinsbetrag entspricht **Für den Fall eines Zinssatzes in % p.a. einfügen:** *per annum* dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p.a.**") je Wertpapier. Der jeweilige Zinsbetrag wird gemäß dem nachfolgend beschriebenen Zinstagequotienten für die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsperiode berechnet.][**Für den Fall eines nicht in % p.a. bestimmten Zinsbetrags einfügen:** dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier.]

**Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** Im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß dem Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag **Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:**, bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.]

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zinsbetrag"**: Der Zinsbetrag, der für die jeweilige Zinsperiode **Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:**, bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag, an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag,] **Für den Fall einer nicht-durchgehenden Beobachtung einfügen:** am jeweiligen Zins-Festlegungstag] berechnet wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Wertpapier, (ii) dem [Größeren aus der Zinsuntergrenze] [und dem] [Kleineren aus dem] Referenz-Zinssatz[, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge,] [und der Zinsobergrenze] und (iii) dem Zinstagequotienten:

**[Für den Fall ohne eine Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:]**

Nennwert x [Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]] x Zinstagequotient]

**[Für den Fall einer Zinsuntergrenze, einfügen:]**

Nennwert x MAX [Zinsuntergrenze; Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]] x Zinstagequotient]

**[Für den Fall einer Zinsobergrenze, einfügen:]**

Nennwert x MIN [Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]; Zinsobergrenze] x Zinstagequotient]

**[Für den Fall einer Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:]**

Nennwert x MAX [Zinsuntergrenze; MIN (Referenz-Zinssatz[[+][ -] Marge]; Zinsobergrenze)] x Zinstagequotient]

wobei:

der Zinsbetrag ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird[;] [und][.]

die Marge [**Betrag / Prozentsatz einfügen**] entspricht (die "Marge")[:] [und][.]

[die Zinsuntergrenze [●] % p.a. entspricht und die prozentuale Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsuntergrenze")[:] und][.]

[die Zinsobergrenze [●] % p.a. entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsobergrenze").]

[Der niedrigste Zinsbetrag entspricht demnach dem Produkt aus dem Nennwert, der Zinsuntergrenze und dem Zinstagequotienten.]

Der Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen]**, bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.]

**[Für den Fall einer Memory Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:]**

Wenn [an einem Zins-Feststellungstag][während eines Zins-Feststellungszeitraums] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen [Zins-Feststellungstage][Zins-Feststellungszeiträume] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] [nachträglich zusammen mit dem Zinsbetrag in Bezug auf den maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraum]] [nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:]**

"Zins-Festlegungstag": ist für die Festlegung des Referenz-Zinssatzes für die jeweilige Zinsperiode jeweils der [zweite][●] Referenz-Zinssatz-Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]

**[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und nicht durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zins-Feststellungstag"**: ist der dem jeweiligen Zins-Zahlungstag unmittelbar vorangehende Bewertungstag.]

**[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zins-Feststellungsperiode"**: ist jeweils der unmittelbar vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

**"Zinsperiode"**: ist jeweils der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum.

**[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:**

**"Zinstagequotient"**: Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

**[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:**

**"Zinstagequotient"**: Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**"Zins-Zahlungstag"**: ist [jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] (bzw. falls ein Zins-Zahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung eines Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf

der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[\frac{[\bullet]}{[\bullet]}][\bullet]$

## Produkt 7 (Relax Alpha Express Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(t)</sub> * ("Ⓢ")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*] / [Referenz-Zinssatz-Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	Startkurs* [Festlegungstag*]	[Bonus] [Bonus-Level]* in Ⓢ	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	Barriere* in Ⓢ	Zinszahlungs-tag[e]*	[Zinssatz p.a.*] [Referenz-Zinssatz*] [Zinsbetrag*]	[Zinszahlungslevel]* in Ⓢ	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstage*]	Bewertungstage* / Fälligkeitstag*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	Erlaubter Wertentwicklungsunterschied*
ⓈⓈ	Ⓢ [Details zum Basiswert <sub>(t)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ [maßgebl. Reuters-Seite]	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ [(Ⓢ)-Monats-EURIBOR Ⓢ]	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>(t)</sub> * ("Ⓢ")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ [maßgebl. Reuters-Seite]	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ

**[Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Zinsperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Zinssatz p.a.* für die jeweilige Zinsperiode] [Zinsbetrag*]
Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Zinsperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Referenz-Zinssatz]	[Referenz-Zinssatz- Referenzstelle*]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]-Monats-EURIBOR®	[●][maßgeb. Reuters Bildschirmseite]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[Informationen über den Referenz-Zinssatz sind zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts auch im Internet unter [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) verfügbar. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten. Der jeweils aktuelle [●]-Monats- EURIBOR® wird derzeit um [●] Uhr (Ortszeit [●]) veröffentlicht.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Bestimmung des jeweiligen [●]-Monats- EURIBOR® Zinssätze angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch



darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzögert durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.



- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Wertentwicklungsunterschieds-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
  - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder
  - (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechsellkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechsellkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechsellkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]



## [Produkt 8 (Relax Express Zertifikate)

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **RELAX EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert (der "**Basiswert**")][die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „**Basiswert**<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sub>(i)</sub>“)], der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und (ii) die Zahlung des Zinsbetrages an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag**[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:** sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] für den jeweiligen Zins-Zahlungstag maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten** hat,] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")][ bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags **[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung,**

**einfügen:** sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat].

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **unterschreitet [oder erreicht] [Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere **überschreitet [oder erreicht] [Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert ([ggfs.] zuzüglich des gemäß § 1 Absatz (1) fälligen Zinsbetrags [Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:], sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat]) entspricht.
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag [Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes d),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen: dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung [Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen: des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird:

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung]**

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts und einer Airbag-Variante einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]]**

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte und einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

- d) In den Fällen der oben stehenden Absatzes c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß c) ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des

Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** Nach Wahl der Emittentin gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt d) kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen.] Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

"**Airbagschwelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in **[•]** ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen **[•]** % und **[•]** % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][**[•]**]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [●] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**Für den Fall eines einzelnen Basiswerts ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

**Für den Fall eines mehrerer Basiswerte ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert<sub>(i)</sub>": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [Ggfs. weitere Basiswerte einfügen].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] [.] [beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].] [Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgehend festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin oder Palladium) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der [Basiswert][jeweilige Basiswert<sub>(t)</sub>] ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (Afternoon Fixing) stattfinden sollte und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "Morning Fixing" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bezugsverhältnis**": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Startkurs entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.



**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

**Für den Fall, einer variablen Verzinsung, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"EURIBOR®": ist der Euro Interbank Offered Rate; ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotsatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

**Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]



**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Interbanken-Markt**": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][jeweiliger Basiswert<sub>(i)</sub>] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**[Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**[Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Beobachtungszeitraum**": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], wie

er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen und eines Basiswerts, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen und mehrerer Basiswerte, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der gemäß § 1 Absatz (2) d) zu liefernde maßgebliche Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenz-Banken**": sind die Banken, deren Angebotssätze für Termin-Einlagen gegenwärtig zur Ermittlung des Referenz-Zinssatzes herangezogen werden.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenz-Zinssatz" ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlichte Referenz-Zinssatz.

Für den Fall, dass der Referenz-Zinssatz künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird und/oder von einer anderen Stelle festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenz-Zinssätze für die Berechnung des Zinsbetrags künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenz-Zinssatzes veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Wird an einem der Zins-Festlegungstag der bestimmten Laufzeit der jeweilige Referenz-Zinssatz nicht oder nicht für die betreffende Zinsperiode veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [vier][•] von ihr ausgewählte Referenz-Banken auffordern, ihr die Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in EUR für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um (zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts) etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel, Belgien) am jeweiligen Zins-Festlegungstag mitzuteilen.

Falls mindestens [zwei][•] Referenz-Banken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, wird der Referenz-Zinssatz für den jeweiligen Zins-Festlegungstag als arithmetisches Mittel dieser Angebotssätze ermittelt.

Für den Fall, dass lediglich [eine][•][oder][keine][•] der [vier][•] ausgewählten Referenz-Banken einen Angebotssatz mitteilt, wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Referenz-Zinssatz in Übereinstimmung mit Marktstandards nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

"Referenz-Zinssatz-Geschäftstag": ist jeder Tag, an dem der Referenz-Zinssatz üblicherweise von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlicht wird.

"Referenz-Zinssatz-Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz-Referenzstelle.]

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(t)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.

**"Wertentwicklung"**: ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

**[Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zinsbetrag"**: Der Zinsbetrag entspricht [Für den Fall eines Zinssatzes in % p.a. einfügen: per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] Prozentsatz des Nennwerts ("Zinssatz p.a.") je Wertpapier. Der jeweilige Zinsbetrag wird gemäß dem nachfolgend beschriebenen Zinstagequotienten für die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsperiode berechnet.][Für den Fall eines nicht in % p.a. bestimmten Zinsbetrags einfügen: dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier.]

[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen: Im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß dem Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag [Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen: bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zinsbetrag"**: Der Zinsbetrag, der für die jeweilige Zinsperiode [Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen: bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag, an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag,] [Für den Fall einer nicht-durchgehenden Beobachtung einfügen: am jeweiligen Zins-Festlegungstag] berechnet wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Wertpapier, (ii) dem [Größeren aus der Zinsuntergrenze] [und dem] [Kleinere(n) aus dem] Referenz-Zinssatz[, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge,] [und der Zinsobergrenze] und (iii) dem Zinstagequotienten:

**[Für den Fall ohne eine Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times [\text{Referenz-Zinssatz } [[+][-] \text{ Marge}]] \times \text{Zinstagequotient}]$$

**[Für den Fall einer Zinsuntergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times \text{MAX} [\text{Zinsuntergrenze; Referenz-Zinssatz } [[+][-] \text{ Marge}]] \times \text{Zinstagequotient}]$$

**[Für den Fall einer Zinsobergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times \text{MIN} [\text{Referenz-Zinssatz } [[+][-] \text{ Marge}]; \text{Zinsobergrenze}] \times \text{Zinstagequotient}]$$

**[Für den Fall einer Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times \text{MAX} [\text{Zinsuntergrenze; MIN (Referenz-Zinssatz } [[+][-] \text{ Marge}); \text{Zinsobergrenze}]] \times \text{Zinstagequotient}]$$

wobei:

der Zinsbetrag ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird[;] [und] [.]

die Marge [**Betrag / Prozentsatz einfügen**] entspricht (die "**Marge**")[:] [und] [.]

[die Zinsuntergrenze [**•**] % p.a. entspricht und die prozentuale Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "**Zinsuntergrenze**")[:] und][.]

[die Zinsobergrenze [**•**] % p.a. entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "**Zinsobergrenze**").]

[Der niedrigste Zinsbetrag entspricht demnach dem Produkt aus dem Nennwert, der Zinsuntergrenze und dem Zinstagequotienten.]

Der Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag [**Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen**], bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die Zahlung des [**Vorzeitigen**] Auszahlungsbetrags maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.]

**[Für den Fall einer Memory Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn [an einem Zins-Feststellungstag][während eines Zins-Feststellungszeitraums] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][**•**] der vorangegangenen [Zins-Feststellungstage][Zins-Feststellungszeiträume] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] [nachträglich zusammen mit dem Zinsbetrag in Bezug auf den maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraum]] [nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zins-Festlegungstag": ist für die Festlegung des Referenz-Zinssatzes für die jeweilige Zinsperiode jeweils der [zweite][**•**] Referenz-Zinssatz-Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]

**[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und nicht durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zins-Feststellungstag": ist der dem jeweiligen Zins-Zahlungstag unmittelbar vorangehende Bewertungstag.]

**[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zins-Feststellungsperiode": ist jeweils der unmittelbar vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

"Zinsperiode": ist jeweils der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum.

**Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:**

"Zinstagequotient": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

**Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:**

"Zinstagequotient": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zins-Zahlungslevel": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zins-Zahlungslevel.]

"Zins-Zahlungstag": ist [jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] (bzw. falls ein Zins-Zahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung eines Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

***[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:***

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$



## Produkt 8 (Relax Express Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(0)</sub> * ("●")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*] [/ Referenz-Zinssatz-Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Startkurs*] [Festlegungstag*]	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	[Barriere* in ●]	[Metis-Barriere* in ●] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[Airbagschwelle*]	Zins-Zahlungstag[e]*	[Zinssatz p.a.*] [Referenz-Zinssatz*] [Zinsbetrag*]	[Zins-Zahlungslevel]* in ●	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstage*]	Bewertungstage*/ Fälligkeitstag* und Zins-Zahlungstage*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[Bezugs-Verhältnis*]
●●	● [Details zum Basiswert <sub>(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●	●	●	●	● [●]- Monats-EURIBOR ⑥]	●	●	●	●	●

### [Details zum Basiswert:

Basiswert <sub>(0)</sub> * ("●")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
●	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●

**[Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Zinsperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Zinssatz p.a.* für die jeweilige Zinsperiode] [Zinsbetrag*]	[Zins-Zahlungslevel]* in ●
●	●	●	●	●	●	●

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Zinsperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Referenz-Zinssatz*]	[Referenz-Zinssatz- Referenzstelle*]	[Zins- Zahlungslevel]* in [●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]-Monats-EURIBOR®	[●][maßgebl. Reuters Bildschirmseite]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

[Informationen über den Referenz-Zinssatz sind zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts auch im Internet unter [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) verfügbar. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten. Der jeweils aktuelle [●]-Monats- EURIBOR® wird derzeit um [●] Uhr (Ortszeit [●]) veröffentlicht.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Bestimmung des jeweiligen [●]-Monats- EURIBOR® Zinssätze angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch

darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.



- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;



- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

## [Produkt 9 (Relax Reverse Express Zertifikate)

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **RELAX REVERSE EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert (der "**Basiswert**")][die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „Basiswert<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „Basiswerte<sub>(i)</sub>“)], der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen]**; bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und (ii) die Zahlung des Zinsbetrages an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag**[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen]**, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] für den jeweiligen Zins-Zahlungstag maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten hat,** gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")][ bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen]**; bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet [Für den Fall der Metis-Variante einfügen]**; oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsbetrags **[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung,**

**einfügen:** sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat].

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] die [maßgebliche] Barriere **unterschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** und der maßgebliche Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] **[erreicht oder] überschritten** hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht ([ggfs.] zuzüglich des gemäß § 1 Absatz (1) fälligen Zinsbetrags **[Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:** sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts][eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][sämtlicher Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat]).
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes d),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:** dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung **[Für den Fall mehrerer Basiswerte einfügen:** des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird:

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung]**

**[Für den Fall eines einzelnen Basiswerts und einer Airbag-Variante einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]**

[Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und Betrachtung des Basiswerts mit der **besten** Wertentwicklung einfügen:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und Betrachtung des Basiswerts mit der **schlechtesten** Wertentwicklung einfügen:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und einer **Airbag-Variante** und Betrachtung des Basiswerts mit der **besten** Wertentwicklung einfügen:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall mehrerer **Basiswerte** und einer **Airbag-Variante** und Betrachtung des Basiswerts mit der **schlechtesten** Wertentwicklung einfügen:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Im Fall des Rechts der Emittentin **physische Lieferung** zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:

- d) In den Fällen der oben stehenden Absatzes c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß c) ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** Nach Wahl der Emittentin gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt d) kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen.] Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

"**Airbagschwelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in **[•]** ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen **[•]** % und **[•]** % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag]**[•]**] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]



**Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**Für den Fall eines einzelnen Basiswerts ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

**Für den Fall eines mehrerer Basiswerte ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert<sub>(i)</sub>": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [Ggfs. weitere Basiswerte einfügen].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Beobachtungskurs": [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] [.] [beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].] [Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgehend festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][Basiswert<sub>(t)</sub>] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin oder Palladium) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der [Basiswert][jeweilige Basiswert<sub>(t)</sub>] ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (Afternoon Fixing) stattfinden sollte und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "Morning Fixing" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bezugsverhältnis**": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Startkurs entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

**Für den Fall, einer variablen Verzinsung, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"EURIBOR®": ist der Euro Interbank Offered Rate; ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotsatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

**Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Interbanken-Markt"**: bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Manager"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt"**: ist der dem Wertpapier als [Basiswert][jeweiliger Basiswert<sub>(i)</sub>] jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**[Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Metis-Barriere"**: ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**[Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Metis-Beobachtungszeitraum"**: [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen und eines Basiswerts, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

**Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen und mehrerer Basiswerte, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der gemäß § 1 Absatz (2) d) zu liefernde maßgebliche Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenz-Banken**": sind die Banken, deren Angebotssätze für Termin-Einlagen gegenwärtig zur Ermittlung des Referenz-Zinssatzes herangezogen werden.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(i)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenz-Zinssatz" ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlichte Referenz-Zinssatz.

Für den Fall, dass der Referenz-Zinssatz künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird und/oder von einer anderen Stelle festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenz-Zinssätze für die Berechnung des Zinsbetrags künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenz-Zinssatzes veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Wird an einem der Zins-Festlegungstag der bestimmten Laufzeit der jeweilige Referenz-Zinssatz nicht oder nicht für die betreffende Zinsperiode veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [vier][•] von ihr ausgewählte Referenz-Banken auffordern, ihr die Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in EUR für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um (zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts) etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel, Belgien) am jeweiligen Zins-Festlegungstag mitzuteilen.

Falls mindestens [zwei][•] Referenz-Banken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, wird der Referenz-Zinssatz für den jeweiligen Zins-Festlegungstag als arithmetisches Mittel dieser Angebotssätze ermittelt.

Für den Fall, dass lediglich [eine][•][oder][keine][•] der [vier][•] ausgewählten Referenz-Banken einen Angebotssatz mitteilt, wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Referenz-Zinssatz in Übereinstimmung mit Marktstandards nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

"Referenz-Zinssatz-Geschäftstag": ist jeder Tag, an dem der Referenz-Zinssatz üblicherweise von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlicht wird.



"Referenz-Zinssatz-Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz-Referenzstelle.]

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten<sub>(t)</sub>], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>].]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(t)</sub>] zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.



**"Wertentwicklung"**: ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem [maßgeblichen] Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

[Wobei "ReverseLevel" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

**[Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zinsbetrag"**: Der Zinsbetrag entspricht **[Für den Fall eines Zinssatzes in % p.a. einfügen:** per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] Prozentsatz des Nennwerts ("Zinssatz p.a.") je Wertpapier. Der jeweilige Zinsbetrag wird gemäß dem nachfolgend beschriebenen Zinstagequotienten für die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsperiode berechnet.][Für den Fall eines nicht in % p.a. bestimmten Zinsbetrags einfügen: dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier.]

**[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** Im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß dem Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Zinsbetrag"**: Der Zinsbetrag, der für die jeweilige Zinsperiode **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag, an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag,] **[Für den Fall einer nicht-durchgehenden Beobachtung einfügen:** am jeweiligen Zins-Festlegungstag] berechnet wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Wertpapier, (ii) dem [Größeren aus der Zinsuntergrenze] [und dem] [Kleineren aus dem] Referenz-Zinssatz[, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge,] [und der Zinsobergrenze] und (iii) dem Zinstagequotienten:

**[Für den Fall ohne eine Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times [\text{Referenz-Zinssatz} [[+][ -] \text{Marge}]] \times \text{Zinstagequotient}]$$

**[Für den Fall einer Zinsuntergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times \text{MAX} [\text{Zinsuntergrenze}; \text{Referenz-Zinssatz} [[+][ -] \text{Marge}]] \times \text{Zinstagequotient}]$$

**[Für den Fall einer Zinsobergrenze, einfügen:**

$$\text{Nennwert} \times \text{MIN} [\text{Referenz-Zinssatz} [[+][ -] \text{Marge}]; \text{Zinsobergrenze}] \times \text{Zinstagequotient}]$$

**Für den Fall einer Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:**

Nennwert x MAX [Zinsuntergrenze; MIN (Referenz-Zinssatz [[+][-] Marge]; Zinsobergrenze)] x Zinstagequotient]

wobei:

der Zinsbetrag ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird[;] [und] [.]

die Marge [**Betrag / Prozentsatz einfügen**] entspricht (die "Marge")[:] [und][.]

[die Zinsuntergrenze [●] % p.a. entspricht und die prozentuale Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsuntergrenze")[:] [und][.]

[die Zinsobergrenze [●] % p.a. entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsobergrenze").]

[Der niedrigste Zinsbetrag entspricht demnach dem Produkt aus dem Nennwert, der Zinsuntergrenze und dem Zinstagequotienten.]

Der Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag [**Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen**], bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.]

**Für den Fall einer Memory Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn [an einem Zins-Feststellungstag][während eines Zins-Feststellungszeitraums] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen [Zins-Feststellungstage][Zins-Feststellungszeiträume] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] [nachträglich zusammen mit dem Zinsbetrag in Bezug auf den maßgeblichen [Zins-Feststellungstag][Zins-Feststellungszeitraum]] [nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.]

**Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zins-Festlegungstag": ist für die Festlegung des Referenz-Zinssatzes für die jeweilige Zinsperiode jeweils der [zweite][●] Referenz-Zinssatz-Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]

**Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und nicht durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zins-Feststellungstag": ist der dem jeweiligen Zins-Zahlungstag unmittelbar vorangehende Bewertungstag.]

**[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Zins-Feststellungsperiode**": ist jeweils der unmittelbar vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

"**Zinsperiode**": ist jeweils der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum.

**[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:**

"**Zinstagequotient**": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

**[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:**

"**Zinstagequotient**": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Zins-Zahlungslevel**": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zins-Zahlungslevel.]

"**Zins-Zahlungstag**": ist [jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] (bzw. falls ein Zins-Zahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung eines Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem [Basiswert][jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: **[[•] / [•].][•]]**

**Produkt 9 (Relax Reverse Express Zertifikate)**

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(0)</sub> * ("[●]")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*] [ / Referenzzinssatz-Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Startkurs*] [Festlegungstag*]	Vorzeitiger Auszahlungslevel*	Reverse-Level*	[Barriere* in [●]]	[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[Airbagschwelle*]	Zins-Zahlungstag[e]*	[Zinssatz p.a.*] [Referenzzinssatz*] [Zinsbetrag*]	[Zins-Zahlungslevel]* in [●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstage*]	Bewertungstage* / Fälligkeitstag* und Zins-Zahlungstage*	[Automatische(r) Vorzeitige(r) Auszahlungstag(e)*]	[Bezugs-Verhältnis*]
[●][●]	[●] [Details zum Basiswert <sub>(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	[●]	[●]	[●] [maßgebl. Reuters-Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●] [(●)- Monats-EURIBOR ®]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

**[Details zum Basiswert:**

Basiswert <sub>(0)</sub> * ("[●]")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
[●]	[●]	[●]	[●] [maßgebl. Reuters-Seite]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

**[Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Zinsperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Zinssatz p.a.* für die jeweilige Zinsperiode] [Zinsbetrag*]	[Zins-Zahlungslevel]* in [●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

**[Für den Fall einer variablen Verzinsung, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Zinsperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Referenz-Zinssatz]	[Referenz-Zinssatz- Referenzstelle*]	[Zins- Zahlungslevel]* in [●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]-Monats-EURIBOR®	[●][maßgeb. Reuters Bildschirmseite]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

[Informationen über den Referenz-Zinssatz sind zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts auch im Internet unter [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) verfügbar. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten. Der jeweils aktuelle [●]-Monats- EURIBOR® wird derzeit um [●] Uhr (Ortszeit [●]) veröffentlicht.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Bestimmung des jeweiligen [●]-Monats- EURIBOR® Zinssätze angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch



darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.



- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
  - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder
  - (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]



## [Produkt 10 (Duo Memory Express Zertifikate)

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **DUO MEMORY EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte<sub>(i)</sub> (jeweils ein „**Basiswert**<sub>(i)</sub>“ und zusammen die „**Basiswerte**<sub>(i)</sub>“), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend bezeichneten [Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw.] Auszahlungsbetrags **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und (ii) die Zahlung des Bonus an dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] für den jeweiligen Bonus-Zahlungstag maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Bonus-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten** hat, gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").
- (2) Der [Vorzeitige Auszahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")] [bzw. der] Auszahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") ist [jeweils] der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag (der "**Maßgebliche Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:
  - a) Wenn [(i)] an einem Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** oder (ii) an jedem [Bewertungstag][Handelstag] während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] immer **über** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des für den maßgeblichen Bewertungstag relevanten Bonus, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-

Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Bonus-Zahlungslevel **[erreicht oder überschritten]** hat.

Im Fall einer automatischen Kündigung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

- b) Wenn am Finalen Bewertungstag der maßgebliche Referenzpreis [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **unterschreitet [oder erreicht]** **[Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>][beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] **unter** der Metis-Barriere notiert [oder dieser **entsprochen**] hat], aber [mindestens ein Basiswert<sub>(i)</sub>] **[keiner der Basiswerte<sub>(i)</sub>]** die [maßgebliche] Barriere **[nicht] [erreicht oder] unterschreitet** **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen:** und der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] [an **keinem** Bewertungstag][während der Beobachtungsperiode] die [maßgebliche] Barriere [nicht] **[erreicht oder] unterschritten** hat], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht (ggfs. zuzüglich des gemäß § 1 Absatz (1) fälligen Bonus, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts<sub>(i)</sub>] [beider Basiswerte<sub>(i)</sub>] an [dem][während des] maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-Feststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Bonus-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten** hat).
- c) Wenn weder a) noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes d),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit **[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:** dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit] der in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der [besten][schlechtesten] Entwicklung ermittelt wird:

**[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der besten Wertentwicklung]**

**[Für den Fall einer *Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:**

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(i)</sub> mit der schlechtesten Wertentwicklung]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

**[Im Fall des Rechts der Emittentin *physische Lieferung* zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

- d) In den Fällen der oben stehenden Absatzes c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem maßgeblichen Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß c) ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Im Fall des Rechts der Emittentin *physische Lieferung* zu wählen, einfügen:** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●.] pro

Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen.** Nach Wahl der Emittentin gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt d) kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen.] Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen.** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Administrator"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:**

**"Airbagschwelle"**: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag"**: ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**"Barriere"**: ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des

Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].

**["Barrieren-Ereignis"]:** ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

**["Festlegungstag"]:** ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

**"Basiswert<sub>(i)</sub>":** bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1 und den Basiswert 2.

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs":** [ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Beobachtungskurs":** ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [bzw.] [der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:**

**"Beobachtungstag[e]":** [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

**"Beobachtungszeitraum":** ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

**Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgehend festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:**

"**Bewertungstage**": bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.

Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für den Basiswert<sub>(i)</sub> fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der jeweilige Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag.]

**Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der jeweilige Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte

bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold, Silber, Platin* oder *Palladium*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] der jeweilige Basiswert<sub>(i)</sub> ist und][Wenn] an einem Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "*Morning Fixing*" Kurs der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis.]

**[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird ein Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

**[Im Fall des Rechts der Emittentin *physische Lieferung* zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bezugsverhältnis**": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Startkurs entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

**[Für den Fall eines *festen/stufenweisen Bonus*, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus**": Der Bonus entspricht [Für den Fall eines Bonus in % p.a. einfügen: *per annum* dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag zugewiesenen] Prozentsatz des Nennwerts ("**Bonus p.a.**") je Wertpapier. Der jeweilige Bonus wird gemäß dem nachfolgend beschriebenen Zinstagequotienten für die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bonusperiode berechnet.][Für den Fall eines nicht in % p.a. bestimmten Bonus einfügen: dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag zugewiesenen] festen Bonus je Wertpapier.]

**[Für den Fall einer *durchgehenden Beobachtung einfügen:*** Im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) wird der maßgebliche Bonus gemäß dem Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Bonusperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Bonus wird an dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag **[Für den Fall einer *durchgehenden Beobachtung einfügen:***, bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt. Wenn [an einem Bonus-Feststellungstag][während eines Bonus-Feststellungszeitraums] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und für [mindestens] [einen][•] der vorangegangenen [Bonus-Feststellungstage][Bonus-Feststellungszeiträume] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni]



[nachträglich zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-Feststellungszeitraum]] [nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Boni kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.]

**[Für den Fall eines variablen Bonus, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bonus": Der Bonus, der für die jeweilige Bonusperiode **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen]**, bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) für den Zeitraum der angefangenen Bonusperiode bis zu dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag, an dem für die automatische Kündigung maßgeblichen Bewertungstag,] **[Für den Fall einer nicht-durchgehenden Beobachtung einfügen]** am jeweiligen Bonus-Festlegungstag] berechnet wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Wertpapier, (ii) dem [Größeren aus der Bonusuntergrenze] [und dem] [Kleineren aus dem] Referenz-Zinssatz[, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge,] [und der Bonusobergrenze] und (iii) dem Zinstagequotienten:

**[Für den Fall ohne eine Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:**

**Nennwert x [Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]] x Zinstagequotient]**

**[Für den Fall einer Zinsuntergrenze, einfügen:**

**Nennwert x MAX [Bonusuntergrenze; Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]] x Zinstagequotient]**

**[Für den Fall einer Zinsobergrenze, einfügen:**

**Nennwert x MIN [Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]; Bonusobergrenze] x Zinstagequotient]**

**[Für den Fall einer Zinsunter- und Zinsobergrenze, einfügen:**

**Nennwert x MAX [Bonusuntergrenze; MIN (Referenz-Zinssatz [[+][ -] Marge]; Bonusobergrenze)] x Zinstagequotient]**

wobei:

der Bonus ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird[;] [und] [.]

die Marge **[Betrag / Prozentsatz einfügen]** entspricht (die "Marge")[:] [und][.]

[die Bonusuntergrenze [•] % p.a. entspricht und die prozentuale Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Bonus darstellt (die "Bonusuntergrenze")[:] und][.]

[die Bonusobergrenze [•] % p.a. entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Bonus darstellt (die "Bonusobergrenze").]

[Der niedrigste Bonus entspricht demnach dem Produkt aus dem Nennwert, der Bonusuntergrenze und dem Zinstagequotienten.]

Der Bonus wird an dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag **[Für den Fall einer durchgehenden Beobachtung einfügen]**, bzw. im Falle einer automatischen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 1 (2) a) an dem für die Zahlung des [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrags maßgeblichen Tag] je Wertpapier gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) gezahlt.



Wenn [an einem Bonus-Feststellungstag][während eines Bonus-Feststellungszeitraums] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen [Bonus-Feststellungstage][Bonus-Feststellungszeiträume] die Voraussetzungen für die Zahlung eines Bonus nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Bonus [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Boni, werden die betreffenden Boni] [nachträglich zusammen mit dem Bonus in Bezug auf den maßgeblichen [Bonus-Feststellungstag][Bonus-Feststellungszeitraum]] [nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Boni kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.]

**[Für den Fall eines variablen Bonus, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus-Festlegungstag**": ist für die Festlegung des Referenz-Zinssatzes für die jeweilige Bonusperiode jeweils der [zweite][●] Referenz-Zinssatz-Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Bonusperiode.]

**[Für den Fall nicht durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus-Feststellungstag**": ist der dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag unmittelbar vorangehende Bewertungstag.]

**[Für den Fall durchgehender Beobachtung, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bonus-Feststellungsperiode**": ist jeweils der unmittelbar vor dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

"**Bonusperiode**": ist jeweils der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum.

"**Bonus-Zahlungslevel**": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Bonus-Zahlungstag] zugewiesene Bonus-Zahlungslevel.

"**Bonus-Zahlungstag**": ist [jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bonus-Zahlungstag[e] (bzw. falls ein Bonus-Zahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung eines Bonus-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

**[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

**[Für den Fall, eines variablen Bonus, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**EURIBOR®**": ist der Euro Interbank Offered Rate; ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten.]

**"Fälligkeitstag"**: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag.

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Fondsdokumentation"**: bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts, bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

**[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Futureskontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses* oder eines *Fondsanteils* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswertes<sub>(i)</sub> festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Hypothetischer Investor"**: bezeichnet einen hypothetischen Investor in den Basiswert.]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**[Für den Fall eines *variablen Bonus*, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Interbanken-Markt"**: bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert<sub>(i)</sub> jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

**Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird].]

**Für den Fall der Metis-Variante ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Metis-Beobachtungszeitraum**": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub> nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>, wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der gemäß § 1 Absatz (2) d) zu liefernde maßgebliche Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall eines variablen Bonus, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenz-Banken**": sind die Banken, deren Angebotssätze für Termin-Einlagen gegenwärtig zur Ermittlung des Referenz-Zinssatzes herangezogen werden.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": [ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [•] [bzw. bei Basiswerten<sub>(i)</sub>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs]

[Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>] **[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am Finalen Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**[Für den Fall eines variablen Bonus, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenz-Zinssatz" ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlichte Referenz-Zinssatz.

Für den Fall, dass der Referenz-Zinssatz künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird und/oder von einer anderen Stelle festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenz-Zinssätze für die Berechnung des Bonus künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der

Ermittlung des Referenz-Zinssatzes veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Wird an einem der Bonus-Festlegungstag der bestimmten Laufzeit der jeweilige Referenz-Zinssatz nicht oder nicht für die betreffende Bonusperiode veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) [vier][•] von ihr ausgewählte Referenz-Banken auffordern, ihr die Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in EUR für die jeweilige Bonusperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um (zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts) etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel, Belgien) am jeweiligen Bonus-Festlegungstag mitzuteilen.

Falls mindestens [zwei][•] Referenz-Banken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, wird der Referenz-Zinssatz für den jeweiligen Bonus-Festlegungstag als arithmetisches Mittel dieser Angebotssätze ermittelt.

Für den Fall, dass lediglich [eine][•][oder][keine][•] der [vier][•] ausgewählten Referenz-Banken einen Angebotssatz mitteilt, wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Referenz-Zinssatz in Übereinstimmung mit Marktstandards nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

**"Referenz-Zinssatz-Geschäftstag"**: ist jeder Tag, an dem der Referenz-Zinssatz üblicherweise von der Referenz-Zinssatz-Referenzstelle veröffentlicht wird.

**"Referenz-Zinssatz-Referenzstelle"**: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz-Referenzstelle.]

**Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Schlussabrechnungspreis"**: ist der für den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> an einem Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

**"Startkurs"**: ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten<sub>(i)</sub>, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.] **Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:** ist sowohl der am [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub>.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert<sub>(i)</sub> zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel.

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent:

$$\text{(Referenzpreis / Startkurs) x 100 \%}$$

**[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:**

"**Zinstagequotient**": Der Bonus wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Bonusperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

**[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:**

"**Zinstagequotient**": Der Bonus wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in einer Bonusperiode wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Bonusperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Bonusperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Bonusperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag der Bonusperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der maßgeblichen Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem maßgeblichen Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [www.ecb.de][•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem maßgeblichen Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

**Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[[•] / [•].][•]$

**Produkt 10 (Duo Memory Express Zertifikate)**

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert <sub>(0)</sub> * ("●")	[Typ*]	[Referenzwährung*]	[Referenzstelle*] [/ Referenzzinssatz-Referenzstelle*]	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Startkurs*] [Festlegungstag*]	Vorzeitiger Auszahlungs-level*	[Barriere* in ●]	[Metis-Barriere* in ●] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[Airbagschwelle*]	Bonus-Zahlungstag[e]*	[Bonus p.a.*] [Referenzzinssatz*] [Bonus*]	[Bonus-Zahlungslevel* in ●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstage*]	Bewertungstage*/ Fälligkeits-tag* und Bonus-Zahlungstage*	[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[Bezugsverhältnis*]
●●	● [Details zum Basiswert <sub>(0)</sub> gemäß der nachstehenden Tabelle]	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●	●	●	●	● [●]- Monats-EURIBOR <sup>®</sup>	●	●	●	●	●

**[Details zum Basiswert:**

Basiswert <sub>(0)</sub> * ("●")	Typ*	[Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Administrator*]	[Terminbörse**]	[Manager*]	[Sub-Manager*]	[Verwahrstelle*]
●	●	●	● [maßgebl. Reuters-Seite]	●	●	●	●	●

**[Für den Fall eines festen/stufenweisen Bonus, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Bonusperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Bonus p.a. für die jeweilige Bonusperiode*] [Bonus*]	[Bonus-Zahlungslevel* in ●]
●	●	●	●	●	●	●



**Für den Fall eines variablen Bonus, ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:**

Bonusperiode*	Vom	Einschließlich / ausschließlich	Bis zum	Einschließlich / ausschließlich	[Referenz-Zinssatz]	[Referenz-Zinssatz- Referenzstelle]	[Bonus- Zahlungslevel* in [●]]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]-Monats-EURIBOR®	[●][maßgeb. Reuters Bildschirmseite]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

[Informationen über den Referenz-Zinssatz sind zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts auch im Internet unter [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) verfügbar. Der EURIBOR® bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des [●]-Monats- EURIBOR® handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils [●] Monaten. Der jeweils aktuelle [●]-Monats- EURIBOR® wird derzeit um [●] Uhr (Ortszeit [●]) veröffentlicht.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Bestimmung des jeweiligen [●]-Monats- EURIBOR® Zinssätze angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

## § 2

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
  - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in

Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
  - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Futureskontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Futureskontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Futureskontraktes bzw. der Handel in dem Futureskontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Futureskontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Futureskontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist,
  - (c) der Futureskontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Futureskontrakt vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Futureskontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futureskontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Futureskontrakt durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Futureskontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Futureskontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Futureskontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Futureskontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.



Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
  - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner

Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:**

- (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.]]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Futureskontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils

im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
  - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder
  - (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf ein Metall als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Futureskontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Futureskontrakt an der Referenzstelle.]

**Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten **[Reutersseite][•]** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]



**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

**[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw ist folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Futureskontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Futureskontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

**Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines *nicht börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

## **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen**

### **§ 4**

#### **Automatische Ausübung der Wertpapierrechte**

Die Wertpapierrechte gelten ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge.

### **§ 5**

#### **Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts**

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des physischen Basiswertes oder dem zu leistenden Spitzenausgleich gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die österreichische Kapitalertragsteuer bzw. alle gegenwärtig oder künftig im Großherzogtum Luxemburg anfallenden Steuern und Abgaben.

### **§ 6**

#### **Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit**

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive

Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

## **§ 7**

### **Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## **§ 8**

### **Berechnungsstelle, Zahlstelle**

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

## **§ 10**

### **Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 11**

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

## XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]  
vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 10. März 2014 zur Begebung  
von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle,  
Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte  
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze

zur Begebung von

*[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen]*

[[Reverse] Klassik Express] [[Reverse] Express Bonus]  
[Best [Reverse] Express] [[Best] Alpha Express] [Relax Alpha Express]  
[Relax [Reverse] Express] [Duo Memory Express]  
Zertifikaten

bezogen auf

[Indizes] [Aktien] [Metalle] [Futureskontrakte] [Rohstoffe]  
[Währungswechselkurse] [börsennotierte Fondsanteile]  
[nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze] *[ggfs. weitere Details zum  
angelegten Basiswert einfügen]*

angeboten durch  
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,  
Paris, Frankreich

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen]**[[Reverse] Klassik Express] [[Reverse] Express Bonus] [Best [Reverse] Express] [[Best] Alpha Express] [Relax Alpha Express] [Relax [Reverse] Express] [Duo Memory Express] Wertpapieren bezogen auf [Indizes] [Aktien] [Metalle] [Futureskontrakte] [Rohstoffe] [Währungswechselkurse] [börsennotierte Fondsanteile] [nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 10. März 2014 und etwaigen zukünftigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite [derivate.bnpparibas.com](http://derivate.bnpparibas.com) oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.



## ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

<b>Basiswert</b>	<b>Internetseite</b>
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Futureskontrakt]	[•]
[Rohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Referenzwährung samt Basiswährung]	[•]
[Fondsanteil samt [ISIN], Fondsgesellschaft, Fonds [•] (der "Fonds"), Manager [•] (der "Manager"), Verwahrstelle [•] (die "Verwahrstelle")]	[•]
[Referenzsatz]	[•]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

**[Im Fall eines Index als Basiswert zusätzlich einfügen:]**

**Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.**

Beschreibung des Index :

[•]

Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

**Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.**

Lizenzvermerk

[•]

**[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:]**

**Angaben über den Physischen Basiswert**

**[Details einfügen]]**

## ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

**Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen [•] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen der Wertpapierbeschreibung zu entnehmen.

*[Im Fall von Klassik Express oder Express Bonus Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Reverse Klassik Express oder Reverse Express Bonus Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Best Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Best Reverse Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Alpha Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Best Alpha Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Relax Alpha Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Relax Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Relax Reverse Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[Im Fall von Duo Memory Express Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

## Weitere Informationen

### Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Die Wertpapiere sollen in den [•] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [•] ist für den [•] geplant.]  
[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]

[Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [•]

### Angebotskonditionen:

#### [Angebotsfrist]

Vom [•] bis zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].

#### [Vertriebsstellen]

[•][Banken][und][Sparkassen]

#### [Zeichnungsverfahren]

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]  
[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]

#### Emissionswährung

[•]

#### [Emissionstermin]

[•]

#### Valutatag

[•]

#### Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: [•] (in Worten: [•]).] [Das Gesamtvolumen beträgt: [•] (in Worten: [•]).] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist [•] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] wird wie folgt ermittelt: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier].

#### [Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist]

[Bundesrepublik Deutschland][und][Republik Österreich][und][Großherzogtum Luxemburg]

**[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden**

[Entfällt] [●]

**Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)**

[Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]

**[Management- und Übernahmeprovision**

[*Löschen, wenn nicht anwendbar*] [●]

**[Verkaufsprovision**

[*Löschen, wenn nicht anwendbar*] [●]

**[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf**

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Anhang  
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[•][Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen]

## UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 10. März 2014

---

BNP Paribas Emissions- und  
Handelsgesellschaft mbH

---

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Dr. Britta Christ

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury

gezeichnet:

Dr. Britta Christ

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury